

Leitfaden für die Ausschreibung von Abschlussprüfungen

Durchführung des Auswahlverfahrens
gemäß Art. 16 AP-VO

Version September 2021



Impressum

Herausgeber:
Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp)
A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie)
Telefon: (+43 1) 711 35 – 2623
E-Mail: office@iwp.or.at
Internet: www.iwp.or.at
Drucklegung: September 2021
Satz & Layout:
Grafikstudio Sacher, Peter Sacher, 2500 Baden

Über diesen Leitfaden

Die „EU Audit Reform“ führte zu umfangreichen Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung.¹ Dies betrifft vor allem Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIEs). Die neuen Bestimmungen sehen für PIEs unter anderem den verpflichtenden Wechsel des Abschlussprüfers nach zehn Jahren (mit Übergangsbestimmungen) vor und stellen detaillierte Anforderungen an das Auswahlverfahren im Vorfeld der Bestellung eines neuen Abschlussprüfers.

Das Auswahlverfahren liegt in der Verantwortung des Prüfungsausschusses bzw. des Aufsichtsrats und stellt keine routinemäßige Tätigkeit dar. Vor diesem Hintergrund wollen wir mit diesem Leitfaden ein Instrumentarium zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und eine Handlungsempfehlung für einen fokussierten und effizienten Auswahlprozess bereitstellen.

Die rechtlichen Anforderungen bedürfen an vielen Stellen einer näheren Interpretation und Anleitung für ihre Umsetzung in der Praxis. Wir haben bei der Interpretation die herrschende Meinung sowie die von APAB und FMA in einem Rundschreiben dargelegte Rechtsmeinung berücksichtigt.² Die Handlungsempfehlungen beruhen auf Erfahrungen mit zahlreichen Ausschreibungen sowie auf internationalen Publikationen. In der vorliegenden Version wurden im Vergleich zur Vorversion redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Empfehlungen der CEAOB vom März 2021 berücksichtigt.

Im Ergebnis wollen wir Sie mit diesem Leitfaden anhand von Hinweisen und Empfehlungen dabei unterstützen, bei der Auswahl des Abschlussprüfers *lege artis* und nach einer *good practice* vorzugehen. Unsere Aussagen basieren auf den derzeit gültigen Regelungen und diesbezüglichen Interpretationen; deren Änderungen können in der Folge zu abweichenden Ergebnissen führen. Aufgrund der mit den Regelungen verbundenen Rechtsunsicherheiten kann generell nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidungen andere Sichtweisen ergeben. Demgemäß ist jegliche Haftung des iwv für den Inhalt des Leitfadens und der angeschlossenen Muster ausgeschlossen.

Der Leitfaden ist mit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) erörtert.

Zweckdienliche Hinweise zur Verbesserung des Leitfadens sind herzlich willkommen!

Wien, im September 2021

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwv)

Mag. Gerhard Schwartz

Präsident

¹ *Rechtliche Grundlagen sind die Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (AP-RL) sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 (AP-VO)*

² *APAB-FMA-Rundschreiben, Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs); https://www.apab.gv.at/DE/repos/files/APAB/files/open/Rundschreiben_01_2018_Bestellung%20des%20Abschlusspr%20c3%bcfers_DE.PDF?exp=27572&fps=29883c91a3612657a9a30dedb5c1e629e08d1231 (Stand 27.11.2018).*

Historie des vorliegenden Leitfadens

Version	Datum	Änderung	Erläuterung
Erstmalige Veröffentlichung	Februar 2019		
Überarbeitung	September 2021	Rz 6, 7, 9,10, 13,14, 42, 66, 72–74, Muster 8	Der Leitfaden vom September 2021 berücksichtigt insbesondere das Schreiben der CEAOB vom März 2021 ³ und präzisiert die Vorgaben gem. Art. 16 Abs. 2 AP-VO Das Muster 8 (Bewertungsmatrix zur Beurteilung der Prüfungsqualität) wurde überarbeitet.

³ CEAOB 2021-006 vom 16. März 2021, *Appointment of statutory auditors or audit firms by public-interest entities*, https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/210316-ceaob-statutory-auditors-appointment_en.pdf (abgerufen am 21.05.2021)

Inhalt

Über diesen Leitfaden	3
Hinweise zur Anwendung dieses Leitfadens	6
1. Rechtliche Grundlagen für das Auswahlverfahren zu Abschlussprüfungen	7
1.1. Bei welchen Unternehmen ist ein Prüferwechsel erforderlich?	7
1.2. Wann muss der Abschlussprüfer wechseln?	7
1.3. Wann sind für Ausschreibungen die Anforderungen des Art 16 AP-VO zu beachten?	8
1.4. Welche Anforderungen bestehen an das Auswahlverfahren?	9
1.5. Wer ist für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verantwortlich?	10
1.6. Wie überwachen die APAB bzw FMA das Verfahren?	11
2. Grundlagen und Vorbereitung des Auswahlverfahrens	12
2.1. Grundsätze für die Gestaltung	12
2.2. Entscheidung zur Einleitung eines Auswahlverfahrens	12
2.3. Einrichtung einer Projektgruppe	13
2.4. Festlegung des Ablaufs des Auswahlverfahrens	13
2.5. Festlegung der Struktur der künftigen Abschlussprüfung	13
3. Durchführung des Auswahlverfahrens	15
3.1. Festlegung der Mindestanforderungen (und Vorauswahlkriterien)	15
3.2. Festlegung der Auswahlkriterien	16
3.2.1 Grundsätzliche Überlegungen	16
3.2.2 Kriterien zur Beurteilung der Prüfungsqualität	16
3.2.3 Das Prüfungshonorar	18
3.3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	19
3.4. Bekanntgabe und Versand der Ausschreibungsunterlagen	21
3.5. Kommunikation zwischen Unternehmen und Teilnehmern am Ausschreibungsverfahren	22
3.6. Erste Beurteilung der Angebote	22
3.7. Mündliche Präsentation der Angebote	23
3.8. Gesamtbewertung der Angebote und Auswahlentscheidung	23
4. Auswahlempfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat	24
5. Information über das Ergebnis des (Vor-)Auswahlverfahrens	24
6. Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter / die Hauptversammlung und weitere Schritte	25
7. Dokumentation des Auswahlverfahrens	25
Glossar	26
Abkürzungsverzeichnis	27
Weiterführende Informationen	27
Muster	29

Hinweise zur Anwendung dieses Leitfadens

Anwendung für Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Ausführungen in diesem Leitfaden beziehen sich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse, weil auch nur für solche Unternehmen die einschlägigen Vorschriften der AP-VO gelten. Einer skalierten Anwendung des Leitfadens im Sinne einer Orientierungshilfe auf die Auswahl des Abschlussprüfers bei allen anderen Unternehmen steht dieser Umstand aber nicht entgegen.

Anwendung auf unterschiedliche Rechtsformen

Die Ausführungen in diesem Leitfaden gehen von einer Aktiengesellschaft mit Prüfungsausschuss aus. Besteht kein Prüfungsausschuss, gelten die in diesem Dokument beschriebenen Pflichten des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit der Auswahl des Abschlussprüfers sinngemäß für den Aufsichtsrat. Bei anderen Rechtsformen müssen ggf abweichende Vorschriften beachtet werden.

Anwendbarkeit des Vergaberechts bei öffentlichen Auftraggebern

Die Vergabe von Aufträgen von Unternehmen, die öffentlicher Auftraggeber sind, fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (BVerG).⁴ In der Literatur bestehen jedoch auch Meinungen, dass das Abschlussprüfer-Auswahlverfahren in Art 16 AP-VO und in den §§ 270 ff iVm § 92 Abs 4a Z 4 lit h UGB spezialgesetzlich geregelt ist und daher eine Anwendbarkeit des Vergaberechts ausscheidet.⁵ Wir empfehlen, diese Frage im Einzelfall zu prüfen.

Begriffe: Unternehmen und Abschlussprüfer

Zur leichteren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Leitfaden die Bezeichnungen „Unternehmen“ und „Abschlussprüfer“ wie folgt:

Mit „Unternehmen“ ist das „zu prüfende Unternehmen“ gemeint. Dies entspricht dem „geprüften Unternehmen“ nach dem Wortlaut des Art. 16 AP-VO.

Mit „Abschlussprüfer“ ist der „an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmende Wirtschaftsprüfer oder die teilnehmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ gemeint.

Glossar und Abkürzungen

Die einschlägigen Bestimmungen enthalten mehrere fachliche Begriffe und Abkürzungen, die in einem Glossar und einem Abkürzungsverzeichnis am Ende dieses Leitfadens näher erläutert sind.

⁴ Vgl Holoubek, *Die Wahl des Abschlussprüfers zwischen Unternehmens- und Vergaberecht*, in *ÖZW* 2009, 2 ff.

⁵ Vgl etwa Kraßnig, *Keine Anwendbarkeit des Vergaberechts bei der Bestimmung des Abschlussprüfers durch öffentliche Auftraggeber*, in *Aufsichtsrat aktuell* 3/2015, 21 ff.

1. Rechtliche Grundlagen für das Auswahlverfahren zu Abschlussprüfungen

1.1. Bei welchen Unternehmen ist ein Prüferwechsel erforderlich?

1. Ein Wechsel des Abschlussprüfers (die so genannte externe Rotation) ist für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 189a Z 1 UGB (Public Interest Entities – PIEs) erforderlich. Dabei handelt es sich um Unternehmen, deren Aktien oder Anleihen an einem geregelten Markt in der EU oder im EWR zugelassen sind sowie um bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können weitere Unternehmen ex lege zu Unternehmen von öffentlichem Interesse erklärt werden.⁶

1.2. Wann muss der Abschlussprüfer wechseln?

2. Die grundsätzliche Höchstlaufzeit (Grundrotationszeit) für ein Prüfungsmandat bei einem PIE beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Periode sind sowohl der zuletzt bestellte Abschlussprüfer als auch alle Mitglieder seines Netzwerks für die folgenden vier Jahre von der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen ausgeschlossen. Für die Zählung der Jahre ist dabei ausschließlich der Zeitraum relevant, in dem das geprüfte Unternehmen als PIE einzustufen war. Beispielsweise kann das vom selben Abschlussprüfer bereits seit längerer Zeit geprüfte Unternehmen erst seit wenigen Jahren börsennotiert sein.⁷
3. Die AP-VO und das UGB enthalten für die erstmalige Anwendung der neuen Regelungen relative komplexe Übergangsbestimmungen. Nach diesen Bestimmungen hängt der Zeitpunkt für die erstmalige verpflichtende Rotation von der bisherigen Mandatsdauer (bzw. einem kürzeren Zeitraum, falls die geprüfte Gesellschaft erst später zu einem PIE wurde – zB auf Grund einer Börsennotierung) ab (siehe untenstehenden Überblick).
4. Bei PIE-Mandatsverhältnissen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AP-VO weniger als 10 Jahre gedauert hatten (sog „Kurzläufer“), besteht die Möglichkeit, den bisherigen Abschlussprüfer im Übergang nach Ablauf der ersten 10 Jahre nochmals für bis zu 10 Jahre (bei Joint Audits für bis zu 14 Jahre) zu verlängern.⁸ Für diesen Fall fordert die AP-VO, dass ein Ausschreibungsverfahren stattfindet, das öffentlich anzukündigen ist („öffentliche Ausschreibung“).⁹ Dieses Publizitätserfordernis wird durch Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage der APAB und/oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfüllt.¹⁰

Die Übergangsbestimmungen sind im Überblick wie folgt:

Sachverhalt	Spätester Zeitpunkt für einen Wechsel
Mandate, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 20 Jahre und länger (dh für Geschäftsjahre, die am 16. Juni 1994 und davor begonnen haben) fortlaufend Prüfungsleistungen für ein PIE erbracht hat („Langläufer“).	Keine Bestellung des bisherigen Abschlussprüfers ab 17. Juni 2020 möglich.

⁶ In Österreich betrifft das derzeit zB die Wiener Börse AG; weitere Informationen zur Definition siehe zB APAB-FMA- Rundschreiben, Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs), Rz 3ff.

⁷ Vgl etwa European Union Audit Legislation ECG Frequently Asked Questions, FAQs February 2018; FAQ 2.25.

⁸ Siehe dazu § 270a UGB; für weitere Informationen siehe das APAB-FMA-Rundschreiben, Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs), Rz 7 f; 1109 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen, 9.

⁹ Vgl Art 17 Abs 4 AP-VO.

¹⁰ Vgl APAB-FMA-Rundschreiben, Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs), Rz 10.

Sachverhalt	Spätester Zeitpunkt für einen Wechsel
Mandate, bei denen der Abschlussprüfer am 16. Juni 2014 mehr als 10, aber weniger als 20 Jahre fortlaufend Prüfleistungen für ein PIE erbracht hat, dh für Geschäftsjahre, die am 17. Juni 1994 bis 16. Juni 2003 begonnen haben („Mittelläufer“).	Keine Bestellung des bisherigen Abschlussprüfers ab 17. Juni 2023 möglich.
Prüfungsmandate, die keine „Langläufer“ oder „Mittelläufer“ sind und für Geschäftsjahre beginnend vor dem 16. Juni 2014 erteilt wurden sowie zum 17. Juni 2016 noch bestehen („Kurzläufer“)	Mögliche Verlängerung der Frist für die externe Rotation auf insgesamt bis zu 20 Jahre (bei Joint Audit 24 Jahre).

Beispiele (jeweils für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember):

- Der erstmals im Jahr 1992 gewählte Abschlussprüfer war seither ununterbrochen für die PIE-Gesellschaft tätig. Die letzte Bestellung ist daher nur mehr bis 16. Juni 2020 möglich. Falls die Hauptversammlung, in der die Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2020 (bei Kreditinstituten und Versicherungen 2021) erfolgt, vor diesem Datum stattfindet, kann der Abschlussprüfer letztmalig für das Jahr 2020 bestellt werden (bei Kreditinstituten und Versicherungen für das Jahr 2021).
- Variante: Der erstmals im Jahr 1992 gewählte Abschlussprüfer war seither ununterbrochen für die Gesellschaft tätig. Der Börsengang der Gesellschaft fand im Jahr 1998 statt. Die relevante Periode beginnt in diesem Fall erst ab 1998 zu laufen, weil die Gesellschaft erst ab diesem Zeitpunkt eine PIE-Gesellschaft ist. Die letzte Bestellung ist daher bis zum 16. Juni 2023 möglich. Falls die Hauptversammlung, in der die Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2023 (bei Kreditinstituten und Versicherungen 2024) erfolgt, vor diesem Datum stattfindet, kann der Abschlussprüfer letztmalig für das Jahr 2023 bestellt werden (bei Kreditinstituten und Versicherungen für das Jahr 2024).
- Der erstmals in der Hauptversammlung vom 8. Mai 2013 für das Geschäftsjahr 2013 gewählte Abschlussprüfer war seither ununterbrochen für die PIE-Gesellschaft tätig. Die letzte Bestellung wäre daher für das Geschäftsjahr 2023 zulässig. Die Gesellschaft hat allerdings die Möglichkeit, den bisherigen Abschlussprüfer für bis zu 10 weitere Jahre zu verlängern. Dazu ist ein ordnungsgemäßes Ausschreibungsverfahren und darüber hinaus dessen öffentliche Ankündigung erforderlich („öffentliche Ausschreibung“).

- Sollte in einzelnen Fällen zusätzlicher Interpretationsbedarf bei der Bestimmung des Zeitpunktes der verpflichtenden Rotation, wie zB bei Verschmelzungen oder Einbringungen von Unternehmen oder Teilbetrieben (Umgründungsvorgängen) bestehen, hat der Abschlussprüfer diese Ungewissheiten sofort an die zuständige Behörde zu melden, die letztlich den relevanten Zeitpunkt für die verpflichtende Rotation bestimmt.¹¹

1.3. Wann sind für Ausschreibungen die Anforderungen des Art 16 AP-VO zu beachten?

- Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) ist bei der erstmaligen Bestellung eines Abschlussprüfers ein Auswahlverfahren unter Einhaltung der Anforderungen gemäß Art. 16 Abs 3 AP-VO durchzuführen. Die Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens ist nur dann nicht erforderlich, wenn der zuletzt bestellte Abschlussprüfer innerhalb des zulässigen Rotationszeitraumes lediglich wiederbestellt werden soll (Erneuerung des Prüfungsmandats).
- Eine Ausschreibung zur Bestellung eines neuen Abschlussprüfers kann jederzeit unabhängig vom Erreichen der Höchstlaufzeit erfolgen. Auch in diesem Fall muss das Ausschreibungsverfahren nach den Anforderungen des Art 16 AP-VO durchgeführt werden.

¹¹ Vgl Art 17 Abs 8 AP-VO.

8. Unternehmen, die eine Ausschreibung ihrer Abschlussprüfung vor Ablauf der sich nach den Übergangsbestimmungen ergebenden Periode durchführen, müssen nach einer Interpretation der European Contact Group die Vorschriften des Art 16 Abs 3 AP-VO erst nach Ablauf der o.a. Übergangsfristen für die erstmalige Anwendung der AP-VO anwenden. Trotz dieser Interpretation empfehlen wir, auch in diesen Fällen den in diesem Leitfaden dargestellten Grundsätzen zu folgen.
9. Erfüllt ein Unternehmen erstmalig die Qualifikation als PIE, so ist der Abschlussprüfer unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 16 AP-VO zu bestellen, Wurde der Abschlussprüfer bereits bestellt, ohne dass der Bestellung ein entsprechendes Auswahlverfahren vorangegangen ist, ist dieses nach Ansicht der CEAOB ehestmöglich nachzuholen.¹² Mangels Vorliegen etwaiger Übergangsbestimmungen bedeutet das, dass demnach die erste Bestellung eines Abschlussprüfers nach Erlangung der PIE-Eigenschaft nach den Anforderungen gemäß Art. 16 AP-VO erfolgen sollte.
10. Im Falle von mehreren Abschlussprüfern („Joint Audits“) ist bei jeder Veränderung/ Neubesetzung auch nur eines verantwortlichen Abschlussprüfers ein Auswahlverfahren nach Art. 16 AP-VO durchzuführen.¹³

1.4. Welche Anforderungen bestehen an das Auswahlverfahren?

11. Die AP-VO regelt nicht nur den spätesten Zeitpunkt für den verpflichtenden Prüferwechsel, sondern gibt auch zum Teil detaillierte Vorgaben für die Durchführung des Auswahlverfahrens:¹⁴
 - Dem Unternehmen steht es frei, beliebige Abschlussprüfer zur Unterbreitung eines Angebots für die Erbringung von Abschlussprüfungsleistungen einzuladen; Abschlussprüfer dürfen dabei jedenfalls nicht nur deshalb von der Auswahl ausgeschlossen werden, weil sie im vorausgegangenen Kalenderjahr weniger als 15 % der von PIE gezahlten Gesamthonorare erhalten haben.¹⁵ Nicht mehr eingeladen werden darf naturgemäß ein Abschlussprüfer, dessen Höchstlaufzeit abgelaufen ist bzw der sich in der Rotationspause befindet.
 - Das Unternehmen erstellt Ausschreibungsunterlagen, welche Aufschluss über die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens und die Art der durchzuführenden Abschlussprüfung geben. Wesentlich dabei ist, dass die Ausschreibungsunterlagen transparente und diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der Vorschläge der Abschlussprüfer durch das zu prüfende Unternehmen beinhalten.
 - Das Unternehmen ist in der Gestaltung des Auswahlverfahrens grundsätzlich frei und kann im Laufe des Verfahrens in direkte Verhandlungen mit interessierten Bietern eintreten.
 - Das Unternehmen beurteilt die Vorschläge der Abschlussprüfer anhand der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien. Das geprüfte Unternehmen und der Prüfungsausschuss berücksichtigen alle Erkenntnisse oder Schlussfolgerungen aus den aggregierten Informationen zu Inspektionen, die von der APAB veröffentlicht werden.¹⁶
 - Das geprüfte Unternehmen erstellt einen Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen, der vom Prüfungsausschuss validiert wird.
 - Das zu prüfende Unternehmen muss auf Verlangen der APAB darlegen können, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer umfassenden Dokumentation des Auswahlverfahrens.
12. Ausgenommen von diesen genauen Anforderungen sind gemäß Art 16 Abs 4 AP-VO „kleine PIEs“. Als „kleine“ PIEs gelten Unternehmen, die kumulativ die Kriterien der EU-Prospektrichtlinie für „kleine und mittelgroße Unternehmen“ und für „Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung“ erfüllen (zu Details sa das Glossar).¹⁷ Für diese sind die oben angeführten, detaillierten Vorgaben für die Durchführung des Auswahlverfahrens nicht anzuwenden.

¹² CEAOB 2021-006 vom 16. März 2021, *Appointment of statutory auditors or audit firms by public-interest entities, Frage 1a*

¹³ CEAOB 2021-006 vom 16. März 2021, *Appointment of statutory auditors or audit firms by public-interest entities, Frage 1b* sowie zu weiteren Sonderfällen.

¹⁴ Vgl Art 16 Abs 3 lit a bis e AP-VO.

¹⁵ Eine Liste der Abschlussprüfer, die mindestens 15 Prozent der von österreichischen PIEs gezahlten Gesamthonorare erhalten haben, kann von der Webseite der APAB bezogen werden (siehe dazu Rubrik „Register“).

¹⁶ Zur Umsetzung dieser Berichtspflichten der APAB zu aggregierten Informationen vgl §§ 4 Abs 2 Z 12 (Pflicht zur Erstellung durch den Vorstand) und 11 Abs 2 Z 7 APAG (Pflicht zur Genehmigung durch den Aufsichtsrat); die Veröffentlichung von Informationen zu einzelnen Inspektionen ist idZ in Österreich nicht geregelt worden und somit nicht zulässig.

¹⁷ Vgl Art 2 Abs 1 lit f und t der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABl L 345 vom 31.12.2003 S 64.

13. Auf Basis des Ergebnisses des Auswahlverfahrens schlägt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat zwei Abschlussprüfer unter Angabe einer Präferenz für einen der beiden Vorschläge vor. Der Zweivorschlag und die Präferenz müssen begründet werden.¹⁸ Diese Verpflichtung entfällt, wenn kein Prüfungsausschuss besteht. Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel gem. Artikel 16 Abs 6 AP-VO auferlegt wurde.
 14. Der Aufsichtsrat würdigt den Vorschlag des Prüfungsausschusses, trifft die weitere Entscheidung und richtet mindestens zwei Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers unter Angabe der Begründung und der Präferenz an die Gesellschafterversammlung/ Hauptversammlung. Er muss sich dabei nicht an den Vorschlag des Prüfungsausschusses halten, aber im Falle eines Abgehens von dessen Vorschlag die getroffene Auswahl und die Abweichung begründen. Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Abschlussprüfer müssen jedoch am Auswahlverfahren teilgenommen haben. Die finale Entscheidungskompetenz obliegt den Gesellschaftern/ der Hauptversammlung.
 15. Der Abschlussprüfer soll vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Eine besondere Regelung dazu besteht für Kreditinstituten und Versicherungen: für diese Unternehmen muss der Abschlussprüfer vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahrs bestellt werden.¹⁹ Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach der Wahl mit dem Abschlussprüfer den Prüfungsvertrag abzuschließen (§ 270 Abs 1 UGB). Bei Kreditinstituten und Versicherungen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, die Wahl des Abschlussprüfers bei der FMA anzuzeigen.
- 1.5. Wer ist für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verantwortlich?**
16. Die Verantwortung für eine regelkonforme Auswahl des Abschlussprüfers liegt beim Prüfungsausschuss.²⁰ Der Prüfungsausschuss kann bei Durchführung des Ausschreibungsverfahrens bestimmte organisatorische und administrative Hilfstätigkeiten delegieren. Alle wesentlichen Entscheidungen müssen allerdings grundsätzlich vom Prüfungsausschuss getroffen werden.²¹

Vom Prüfungsausschuss jedenfalls selbst zu treffende Entscheidungen sind:

- Bestimmung der Mitglieder einer einzurichtenden Projektgruppe,
- Festlegung des Ablaufs des Auswahlverfahrens,
- Auswahl der anzusprechenden Bewerber,
- Festlegung von Mindestanforderungen, gegebenenfalls Vorauswahlkriterien, Auswahlkriterien und Gewichtung der Auswahlkriterien,
- Gesamtbewertung der Angebote und Auswahlentscheidung,
- Validierung des Berichtes über das Auswahlverfahren (einschließlich der vom Prüfungsausschuss gezogenen Schlussfolgerungen), sowie die
- Festlegung, welche zwei Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat empfohlen werden sollen, einschließlich der Abgabe einer begründeten Präferenz für einen der beiden Abschlussprüfer.

¹⁸ Vgl Art 16 Abs 2 AP-VO.

¹⁹ Vgl § 63 Abs 1 BWG bzw § 260 Abs 1 VAG 2016.

²⁰ § 92 Abs 4a Z 4 lit h AktG.

²¹ Wenn ausnahmsweise kein Prüfungsausschuss besteht, gelten die in diesem Dokument beschriebenen Pflichten des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit der Auswahl des Abschlussprüfers sinngemäß für den Aufsichtsrat, jedoch ohne der Empfehlung gemäß Art 16 (2) AP-VO.

1.6. Wie überwachen die APAB bzw FMA das Verfahren?

17. Die Befugnis der APAB, Verstöße gegen das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz festzustellen, umfasst auch die gesetzmäßige Durchführung des Abschlussprüfer-Auswahlverfahren bei PIE, die keine Kreditinstitute und Versicherungen sind. Dazu ist die APAB unter anderem berechtigt, Untersuchungen durchzuführen und eine Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse sowie der Tätigkeit des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren zu verlangen.²² Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen liegt die vergleichbare Befugnis bei der FMA.²³
18. Die Sanktionsbestimmungen des APAG sehen bei Verstößen von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gegen die in der AP-VO vorgesehenen Verpflichtungen Geldstrafen von bis zu EUR 5.000 bzw ein vorübergehendes Tätigkeitsverbot bei Unternehmen von öffentlichem Interesse von bis zu drei Jahren vor.^{24 25} Die APAB veröffentlicht auf ihrer Homepage alle rechtskräftigen Sanktionen. Die Veröffentlichung darf keine personenbezogenen Daten enthalten und daher keine Namen nennen.

²² Vgl § 61 Abs 1 APAG.

²³ Vgl § 61 Abs 3 BWG bzw § 268 Abs 5 VAG.

²⁴ Vgl § 65 Abs 1 Z 12 APAG.

²⁵ Vgl § 62 Abs 1 Z 6 APAG.

2. Grundlagen und Vorbereitung des Auswahlverfahrens

2.1. Grundsätze für die Gestaltung

19. Sowohl für das ausschreibende Unternehmen als auch für die am Auswahlverfahren teilnehmenden Abschlussprüfer stellt das Auswahlverfahren einen wesentlichen Aufwand dar. Bei der Ausgestaltung und beim Ablauf der Ausschreibung sollte daher darauf geachtet werden, dass das Verfahren ordnungsgemäß und auf faire Weise, insbesondere diskriminierungsfrei und transparent, durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass
 - für alle am Auswahlverfahren teilnehmenden potenziellen Abschlussprüfer Chancengleichheit bestehen soll,
 - keine für die Auswahlentscheidung nicht relevanten Anforderungen gestellt werden,
 - die Auswahlentscheidung auf Basis von sachlichen Kriterien getroffen und nachvollziehbar begründet wird, sowie
 - eine angemessene Dokumentation des gesamten Auswahlverfahrens erfolgt.

2.2. Entscheidung zur Einleitung eines Auswahlverfahrens

20. Die Verantwortung für die Entscheidung zur Einleitung eines Auswahlverfahrens obliegt dem Aufsichtsrat als für Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer vertretungsbefugtes Organ des Unternehmens. Neben der Entscheidung, dass ein Auswahlverfahren eingeleitet werden soll, ist dabei vor allem der zeitliche Rahmen für einen möglichen Wechsel des Abschlussprüfers festzulegen.
21. Für das Auswahlverfahren selbst (von der Beschlussfassung über die Einleitung bis zur Entscheidung über eine Empfehlung durch den Aufsichtsrat) sollten bis zu 10 Monate veranschlagt werden. Vor allem bei größeren Unternehmen ergeben sich aber sowohl für die Dauer des Auswahlverfahrens als auch für den Zeitraum zwischen Entscheidung über den neuen Abschlussprüfer und dem zu prüfenden Geschäftsjahr eventuell auch längere Zeiträume.
22. Wir empfehlen, die Entscheidung über den Vorschlag für einen neuen Abschlussprüfer bereits vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu treffen. Dies schafft sowohl für den ausscheidenden, als auch für den neuen Abschlussprüfer eine klare Ausgangsbasis und ermöglicht es vor allem dem neuen Abschlussprüfer, sich rechtzeitig auf die Prüfung vorzubereiten, und auch dafür zu sorgen, dass er oder sein Netzwerk keine Dienstleistungen erbringt, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Beispiel:

Für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr soll ein neuer Abschlussprüfer bestellt werden. Die Wahl dieses Abschlussprüfers erfolgt in der Hauptversammlung im Mai 2021. Der Aufsichtsrat beschließt den Vorschlag für einen Abschlussprüfer an die Hauptversammlung in seiner Sitzung im Dezember 2020 (spätestens im März 2021). Dem war die Entscheidung im Auswahlverfahren in der unmittelbar davor abgehaltenen Sitzung des Prüfungsausschusses vorausgegangen. Der Start des Auswahlverfahrens erfolgte im Mai 2020. Damit musste die Entscheidung zur Durchführung des Auswahlverfahrens bereits in der Aufsichtsratssitzung im März 2020 erfolgen.

Bei Kreditinstituten und Versicherungen müsste die Wahl des Abschlussprüfers in der Hauptversammlung im Mai 2020 stattfinden. Das Auswahlverfahren müsste daher bereits 2019 beginnen.

23. Nach den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ist eine Bestellung des Abschlussprüfers für mehr als ein Jahr nicht zulässig. Auch wenn Ausschreibungen von Abschlussprüfungen grundsätzlich für mehrere Jahre erfolgen können, ersetzt dies nicht das jährliche gesetzliche Bestellungserfordernis. Mit einer mehrjährigen Ausschreibung und Auswahl eines Abschlussprüfers wird durch den Prüfungsausschuss daher lediglich zum Ausdruck gebracht, dass unter Berücksichtigung der Bewertung eines mehrperiodisch ausgerichteten Angebots grundsätzlich die Absicht besteht, mit dem Abschlussprüfer längerfristig zusammenzuarbeiten.

2.3. Einrichtung einer Projektgruppe

24. Wir empfehlen, dass der Prüfungsausschuss für die organisatorische und administrative Durchführung des Auswahlverfahrens eine Projektgruppe (bzw ein „Auswahlkomitee“) einrichtet. Dieser können neben Mitgliedern des Prüfungsausschusses insbesondere leitende Personen in bestimmten Unternehmensbereichen wie etwa dem Finanz- oder Rechnungswesen, der Steuerabteilung, der Rechtsabteilung oder der Internen Revision angehören. Aufgrund der spezifischen gesellschaftsrechtlichen und regulatorischen Anforderungen an das Unternehmen und die zuständigen Organe sowie der weitgehend durch die AP-VO und das UGB zwingend vorgegebenen Rahmenbedingungen erscheint die Mitwirkung der Einkaufsabteilung in der Projektgruppe nicht zielführend. Eine Person im Projektteam sollte sich als Projektmanager um das Auswahlverfahren kümmern.
25. Aufgabe der Projektgruppe ist die Vorbereitung wesentlicher Verfahrensschritte und -entscheidungen, die organisatorische und administrative Durchführung des Auswahlverfahrens und die Zusammenfassung der Entscheidungsgrundlagen für die Auswahl des neuen Abschlussprüfers. Die wesentlichen Verfahrensentscheidungen und die Entscheidung über die Auswahl (Empfehlung an den Aufsichtsrat) selbst muss aber jedenfalls der Prüfungsausschuss treffen.
26. Sinnvoll kann auch die Einbeziehung eines externen Experten zur Unterstützung in fachlichen Fragen sein. Als Experten kommen beispielsweise am Auswahlverfahren nicht teilnehmende Wirtschaftsprüfer oder andere mit dieser Materie vertraute Personen in Betracht.

2.4. Festlegung des Ablaufs des Auswahlverfahrens

27. Eine grundsätzliche Weichenstellung betrifft die Entscheidung, ob dem eigentlichen Auswahlverfahren ein vorgelagerter Prozess zur Festlegung der zugelassenen Bewerber vorausgehen soll (regelmäßig auch als „Präqualifikationsverfahren“ bezeichnet). Dieses zweistufige Auswahlverfahren ist zwar nicht explizit in der AP-VO vorgesehen, wird aber in der Praxis regelmäßig angewendet. Die Entscheidung darüber sollte der Prüfungsausschuss frühzeitig treffen.
28. Bei einem zweistufigen Auswahlverfahren werden die Bewerber zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung aufgefordert.²⁶ Dabei können Bewerber, die mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung die Teilnahme am zweistufigen Auswahlverfahren erklären, auf Basis festgelegter Mindestanforderungen und Vorauswahlkriterien bereits in einer ersten Stufe ausgeschieden werden.²⁷ Die Einladung zur Angebotslegung in der zweiten Stufe ergeht in der Folge nur mehr an die verbleibenden Bewerber. Damit wird einerseits erreicht, dass weniger aussichtsreiche Bewerber nicht mit den zeitlich anspruchsvollen Anforderungen der zweiten Stufe belastet werden. Andererseits vermeidet der Prüfungsausschuss dadurch eine zu hohe und nur schwer zu administrierende Anzahl an Angeboten, die er einer Prüfung unterziehen muss. Die Unterlagen für die Vorauswahl sind deutlich weniger umfangreich und stärker standardisiert als die Ausschreibungsunterlagen in der zweiten Stufe.
29. Bei einem einstufigen Auswahlverfahren erfolgt eine Prüfung und Bewertung der Mindestanforderungen und Auswahlkriterien sowie die Bestimmung des am besten geeigneten Abschlussprüfers in einem Schritt.²⁸ Ein einstufiges Auswahlverfahren wird insbesondere dann zum Einsatz gelangen, wenn nur eine geringere Anzahl potenzieller Abschlussprüfer zur Teilnahme am Auswahlverfahren aufgefordert wird oder wenn davon auszugehen ist, dass es aufgrund spezifischer Anforderungen des Prüfungsmandats – wie dies etwa bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen der Fall ist – voraussichtlich nur wenige Bewerber geben wird. Auch beim einstufigen Auswahlverfahren sollten die Bewerber mit der Abgabe einer Teilnahmeerklärung ihre Teilnahme bestätigen.²⁹

2.5. Festlegung der Struktur der künftigen Abschlussprüfung

30. Der Prüfungsausschuss muss bei der Vorbereitung des Auswahlverfahrens folgende grundsätzliche Überlegungen zur Struktur der Abschlussprüfung anstellen:

²⁶ Siehe hierzu im Anhang „Muster 1: Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)“.

²⁷ Siehe hierzu im Anhang „Muster 3: Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)“.

²⁸ Siehe hierzu im Anhang „Muster 2: Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)“.

²⁹ Siehe hierzu im Anhang „Muster 4: Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)“.

Grundlagen und Vorbereitung des Auswahlverfahrens

■ Ein Abschlussprüfer oder gemeinschaftliche Prüfung („Joint Audit“)

In der Regel erfolgt in Österreich die Durchführung der Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer. Möglich ist aber auch, die Prüfung als Joint Audit an zwei oder mehrere Abschlussprüfer gemeinschaftlich zu vergeben.

■ Umfang der Ausschreibung im Konzern

Die Ausschreibung kann sich auf die Prüfung der Muttergesellschaft und des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft beschränken oder die Prüfung aller (wesentlichen) Gesellschaften im Konzern umfassen. Dies hängt idR mit der Entscheidung zusammen, ob die Prüfung der Tochtergesellschaften von Mitgliedern desselben Prüfer-Netzwerks geplant ist oder für einzelne Tochtergesellschaften oder Unternehmenssegmente Abschlussprüfer aus unterschiedlichen Netzwerken bestellt werden sollen.

31. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob es auch zulässig sein soll, dass der Abschlussprüfer auf bestimmte Ressourcen und Erfahrungen von anderen Abschlussprüfern oder sonstigen Fachleuten (zB IT-Experten, Aktuare) zurückgreift. Entscheidungsmaßstab hierfür soll die tatsächlich bessere Erfüllung von Anforderungen (mit Blick auf die Qualität der Abschlussprüfung) durch die Teilnehmer am Auswahlverfahren aufgrund eines solchen Nachweises sein. Damit ist nicht die Einbeziehung von anderen Abschlussprüfern und Fachleuten zur Erfüllung von Mindestanforderungen und (Vor) Auswahlkriterien der Ausschreibung gemeint.

Spezifische Fragen bei Ausschreibungen im Konzern:

In einem Konzern kann das Abschlussprüfer-Auswahlverfahren konzerneinheitlich organisiert und durchgeführt werden. Bei einem internationalen Konzernunternehmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der AP-VO zur Bestellung des Abschlussprüfers auch für Tochtergesellschaften im EU-Ausland gelten, wenn diese dort als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu definieren sind. Dies ist idR bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen der Fall.

In den einzelnen EU-Mitgliedstaaten können je nach Ausübung der Wahlrechte zur externen Rotation unterschiedliche Rotationsfristen gelten.³⁰ Zudem besteht die Möglichkeit, dass in einzelnen Mitgliedsstaaten weitere lokale Vorschriften zur Auswahl, Bestellung und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers existieren. Diese Vorschriften müssen zusätzlich zu den österreichischen Bestimmungen berücksichtigt werden.

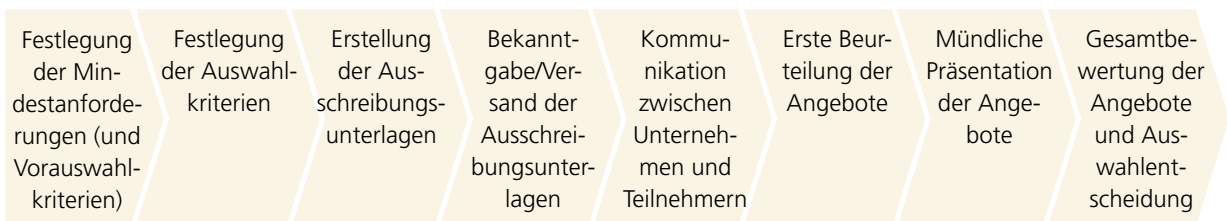
Diese Umstände können eine konzernweite Ausschreibung erschweren. Der Prüfungsausschuss soll vor allem erheben, ob es im Konzern mehrere nach Art 16 AP-VO ausschreibungspflichtige Gesellschaften gibt, unterschiedliche lokale Rotationsfristen zu beachten sind, und ob Prüfungsaufträge für den Zeitraum, auf den sich die Ausschreibung bezieht, teilweise bereits vergeben wurden.

Mit einem konzernweiten Auswahlverfahren können gesellschaftsrechtliche Grundsätze nicht umgangen werden. Daher gilt, dass auch bei zentraler Organisation der Ausschreibung der Abschlussprüfung im Konzern die zuständigen Organe sowohl der inländischen als auch der ausländischen Tochtergesellschaften für die Auswahl ihres Abschlussprüfers verantwortlich bleiben. Auch aus diesem Grund muss die zentrale Organisation der Ausschreibung der Abschlussprüfung nicht zwingend dazu führen, dass die Abschlussprüfer der Tochtergesellschaften dem gleichen internationalen Prüfungsnetzwerk wie der Abschlussprüfer der Konzernmuttergesellschaft angehören.

³⁰ Für einen Überblick zu den unterschiedlichen Vorschriften zur externen Rotation siehe etwa das „ECG Dashboard“ der European Contact Group (ECG); <https://www.8cld.eu/ECGDashboard/ECG%20Dashboard%20-%20EU%20Audit%20legislation%20-%208%20February%202018%20-%20EXTERNAL.pdf>; (Stand 19.12.2018).

3. Durchführung des Auswahlverfahrens

32. Ist die Projektgruppe eingerichtet und sind die ersten grundsätzlichen Entscheidungen getroffen, beginnt der eigentliche Ausschreibungsprozess. Die typischen Aktivitäten in diesem Prozess lassen sich wie folgt darstellen:



3.1. Festlegung der Mindestanforderungen (und Vorauswahlkriterien)

33. Sowohl beim einstufigen als auch beim zweistufigen Auswahlverfahren stellt die Festlegung von Mindestanforderungen an den künftigen Abschlussprüfer einen wesentlichen Schritt dar. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus grundlegenden Erfordernissen an den Abschlussprüfer wie Größe, Komplexität, Internationalität und Branche des zu prüfenden Unternehmens. Im Rahmen von Mindestanforderungen können auch Ausschlussgründe definiert werden, die über die gesetzlichen Ausschlussgründe hinausgehen.³¹

Beispiele für Mindestanforderungen sind:

- Mindestgröße und Ressourcen des Abschlussprüfers, beispielsweise gemessen am Umsatz und an der Anzahl der Mitarbeiter in der Abschlussprüfung,
- Anzahl der vom Abschlussprüfer aktuell geprüften Unternehmen mit vergleichbarer Größe,
- Erfahrung des Abschlussprüfers und der präsumptiv mandatsverantwortlichen Personen mit der Prüfung von Unternehmen in derselben oder einer vergleichbaren Branche wie das ausschreibende Unternehmen,
- Ausbildung und Erfahrung in bestimmten Themenbereichen, beispielsweise in der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards oder besonderer für das Unternehmen relevanter regulatorischer Vorschriften, sowie die
- Internationale Anbindung bzw globale Präsenz des Abschlussprüfers und seines Netzwerkes bzw assoziierter Partner unter Berücksichtigung der Standorte des zu prüfenden Unternehmens.

34. Umfang, Inhalt und Haftung für die Abschlussprüfung sind gesetzlich geregelt und können daher durch Vereinbarungen zwischen dem geprüften Unternehmen und dem Abschlussprüfer nicht verringert werden. Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) hat die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe“ herausgegeben, die auf Basis geltender Rechtsvorschriften einen angemessenen Rahmen bilden und grundsätzlich von allen Abschlussprüfern angewendet werden.³²
35. Bei einer großen Anzahl von in Frage kommenden Abschlussprüfern kann in einem zweistufigen Auswahlverfahren bereits in der ersten Stufe über die Mindestanforderungen hinaus auf Vorauswahlkriterien zurückgegriffen werden. Als Vorauswahlkriterien kommen wiederum insbesondere die Größe des Prüfungsbetriebs gemessen am Umsatz und der Anzahl der Mitarbeiter sowie Abschlussprüferreferenzen im Zusammenhang mit vergleichbaren Unternehmen in Frage. Sowohl die Mindestanforderungen als auch die Vorauswahlkriterien müssen dem Anspruch der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit genügen.³³ Die Festlegung der Mindestanforderungen und ggf der Vorauswahlkriterien und ihre

³¹ Siehe hierzu im Anhang Anlage 1 zu „Muster 3: Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)“.

³² Abrufbar auf der Website der KSW unter https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resourcen/aab/AAB_2018_de.pdf.

³³ Vgl Art 16 Abs 3 lit b AP-VO.

Durchführung des Auswahlverfahrens

Anwendung im Auswahlverfahren (vor allem die Begründung für die Nichterfüllung der Vorauswahlkriterien bzw. die Reihung auf Basis der Vorauswahlkriterien) müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

3.2. Festlegung der Auswahlkriterien

3.2.1 Grundsätzliche Überlegungen

36. Eine zentrale Aufgabe des Auswahlverfahrens stellt die Definition jener Kriterien dar, die als Maßstab für die Auswahl des am besten geeigneten Abschlussprüfers herangezogen werden.³⁴
37. Primärer Maßstab für die Festlegung der Auswahlkriterien sollte ihre Relevanz für die Qualität der Abschlussprüfung sein. Daher gilt es Kriterien festzulegen, die einen möglichst klaren Rückschluss auf die vom bewerbenden Abschlussprüfer zu erwartende Prüfungsqualität ermöglichen.
38. Da das Honorar keinen unmittelbaren Rückschluss auf die Qualität der angebotenen Abschlussprüfung erlaubt, ist dieses nicht als primäres Auswahlkriterium geeignet. Das Honorar sollte daher erst nach Beurteilung der qualitätsbezogenen Kriterien in einem zweiten Schritt Berücksichtigung finden.³⁵ Dies erfordert ein Abwiegen zwischen dem Ergebnis der Qualitätsbeurteilung und der Höhe der angebotenen Honorare. Dabei sollten die qualitätsbezogenen Kriterien eindeutig überwiegen (beispielsweise 70 – 80 %).

3.2.2 Kriterien zur Beurteilung der Prüfungsqualität

39. Mögliche Kriterien zur Beurteilung der Prüfungsqualität sind:
 - Qualifikation der leitenden Mitglieder des Prüfungsteams: In diesem Zusammenhang geht es um die persönliche Erfahrung dieser Personen und ihre Fähigkeit, komplexe Themen zu lösen.
 - Zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Prüfungsteams: Entscheidend dabei ist die zeitliche Einsatzplanung nach Qualifikation („Mengengerüst“).
 - Prüfungskonzept: Dieses gibt insbesondere Aufschluss darüber, wie tiefgehend sich der Abschlussprüfer bereits im Zuge des Auswahlverfahrens mit dem Unternehmen befasst hat.
 - Kommunikations- und Servicekonzept: Die vorgeschlagene Kommunikation zwischen Abschlussprüfer, Unternehmen und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss, die dabei eingesetzten Medien sowie die kurzfristige Verfügbarkeit und Reaktionszeiten bei Anfragen sind entscheidende Qualitätskriterien.
 - Internationale Präsenz und Zusammenarbeit (Netzwerk des Abschlussprüfers): Dieses Beurteilungskriterium ist vor allem dann relevant, wenn wesentliche Tochtergesellschaften des Abschlussprüfers von der Ausschreibung umfasst sind und die Bestellung von Abschlussprüfern aus demselben Netzwerk angestrebt werden soll.
 - Organisation und Kommunikation der Konzernabschlussprüfung: Dieses Qualitätskriterium gibt nicht zuletzt Aufschluss über die Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Prüfung der Tochtergesellschaften.
 - Qualitätssicherungssystem: Die Darstellung des Qualitätssicherungssystems ermöglicht einen Überblick über Regeln und Maßnahmen, die eine hohe Qualität der Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleisten sollen.
 - Zusatznutzen aus der Abschlussprüfung: Durch die Vermittlung eines möglichen, über den Bestätigungsvermerk hinausgehenden Mehrwerts der Abschlussprüfung kann sich ein Abschlussprüfer positiv von seinen Mitbewerbern unterscheiden.
 - Präsentation des Angebots: Neben der Erfüllung „harter Kriterien“ geht es dabei auch um Merkmale wie Motivation und Überzeugungskraft, persönlicher Eindruck oder Homogenität des Teams. Die Präsentation trägt auch dazu bei, zusätzliche Informationen zu diesen Kriterien zu erhalten.

Diese Hauptkriterien können in Subkriterien unterteilt und damit weiter detailliert und operationalisiert werden.

³⁴ Vgl Art 16 Abs 3 lit b AP-VO.

³⁵ Vgl dazu im Detail Abschnitt 3.2.3.

Durchführung des Auswahlverfahrens

Beispiele für Auswahl- und Subkriterien

Auswahlkriterium	Subkriterien
Qualifikation der leitenden Mitglieder des Prüfungsteams (einschließlich wesentlicher Tochtergesellschaften)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung und Qualifikation (Berufsbefugnis, besondere Qualifikationen) ■ Praktische Erfahrung bei vergleichbaren Prüfungen ■ Spezifische Fachkenntnisse (zB Erfahrung mit IFRS) ■ Branchenerfahrung ■ Mitwirkung von Spezialisten (zB IT-, Steuer-, Bewertungsspezialisten) ■ Unterstützung durch eine fachliche Grundsatzabteilung (innerhalb des Prüfbetriebs und/oder im Netzwerk)
Zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Prüfungsteams	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitliche und personelle Planung der Prüfung in Form eines „Mengengerüsts“ ■ (Prozentuelle) Verteilung des gesamten Zeitbudgets auf die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams ■ Kontinuität des Prüfungsteams und Vorgehensweise bei Änderungen
Prüfungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ■ Identifikation wesentlicher Prüfgebiete ■ Prüfungsansatz und -methoden für diese Prüfgebiete ■ Überlegungen zur Wesentlichkeit ■ Berücksichtigung des internen Kontrollsystems des Unternehmens ■ Einsatz von IT-Tools ■ Zusammenarbeit mit der Innenrevision
Kommunikations- und Servicekonzept	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorgehensweise für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss ■ Vorgehensweise für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen ■ Bereitgestellte Kommunikationsmedien / Methoden (zB elektronische Kommunikation, web-basierte Kommunikationsplattformen) ■ Verfügbarkeit und Reaktionszeiten bei Anfragen
Internationale Präsenz und Zusammenarbeit (Netzwerk des Abschlussprüfers)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geografische Abdeckung / Übereinstimmung mit den Standorten wesentlicher Tochtergesellschaften ■ Größe / Leistungsfähigkeit der jeweiligen Standorte ■ Sicherstellung der Qualitätsstandards im Netzwerk ■ Art der Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung im Netzwerk

Durchführung des Auswahlverfahrens

Auswahlkriterium	Subkriterien
Organisation und Kommunikation der Konzernabschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung des Prüfungsumfangs bei den einzelnen Tochtergesellschaften („Scoping“) ■ Vorgehensweise bei der Anleitung und Überwachung der Prüfung bei wesentlichen Tochtergesellschaften (zB Vor-Ort Besuche) ■ Projektmanagement / Sicherstellung der rechtzeitigen Berichterstattung der Prüfer der Tochtergesellschaften ■ Entscheidungsfindung bei schwierigen Fragen der Rechnungslegung ■ Eingesetzte Kommunikationsmedien und –technologien
Qualitätssicherungssystem	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ■ Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit ■ Wesentliche interne Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Prüfungsqualität ■ IT-Tools zur Qualitätssicherung ■ Informationen über stattgefundene Qualitätsprüfungen ■ Qualitätssicherung und Umgang mit Mängel in der Prüfungsqualität (auch mit Mitgliedern des Netzwerks)
Zusatznutzen aus der Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darstellung von über die verpflichtende Berichterstattung hinausgehender zusätzlicher relevanter Informationen über Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung (zB Verbesserungsvorschläge zu internen Kontrollen) ■ Beitrag zur Steigerung von Qualität und Effizienz im Rechnungslegungsprozess
Präsentation des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> ■ Motivation und Überzeugungskraft ■ Fähigkeit komplexe Themen verständlich darzustellen ■ Homogenität des Prüfungsteams ■ Innovation und Proaktivität in der Präsentation

40. Eine Bewertungsmatrix mit der Gewichtung der Hauptkriterien untereinander und die Festlegung einer Skala zur Beurteilung der einzelnen Subkriterien können die Auswahl objektiver gestalten und die Dokumentation erleichtern.³⁶ Wichtig ist, dass im Sinne einer fairen Vorgehensweise die Auswahlkriterien und deren Gewichtung auf alle Ausschreibungsteilnehmer gleich angewendet und die Vorgehensweise im Voraus bekannt gegeben wird.
41. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sollten jedenfalls im Prüfungsausschuss und eventuell auch im Aufsichtsrat besprochen und abgestimmt werden. Dies vermeidet spätere Diskussionen über eventuell fehlende oder anders zu gewichtende Kriterien.

3.2.3 Das Prüfungshonorar

42. Nach den gesetzlichen Vorschriften hat das Prüfungshonorar in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Prüfers und dem voraussichtlichen Umfang der Prüfung zu stehen.³⁷ Der Prüfungsausschuss hat im Rahmen des Auswahlverfahrens

³⁶ Siehe hierzu im Anhang „Muster 8: Bewertungsmatrix zur Beurteilung der Prüfungsqualität“.

³⁷ Vgl § 270 Abs 1 UGB.

Durchführung des Auswahlverfahrens

darauf Bedacht zu nehmen³⁸ und dies entsprechend zu dokumentieren. Er ist angehalten, Angebote mit unangemessen niedrigen Prüfungshonoraren aus dem Verfahren auszuschneiden. Ein zu geringes Prüfungshonorar kann beispielsweise das Risiko einer nicht unwesentlichen Einschränkung der Prüfungsqualität mit sich bringen (zB durch ein zu geringes Zeitbudget für erfahrene Mitglieder des Prüfungsteams).

43. Folgende Informationen liefern eine nützliche Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Prüfungshonorars:

- Der Umfang der für diese Leistungen geplanten Auftragsstunden/-tage (Mengengerüst) und deren Verteilung auf einzelne Arbeitspakete (zB Prüfung des Einzelabschlusses, Prüfung des Konzernabschlusses, Prüfung einzelner Tochtergesellschaften).
- Die Verteilung des Mengengerüsts auf die wesentlichen Mitglieder des Prüfungsteams (gegliedert nach Qualifikation und Erfahrung).
- Der Umfang der Leistungen des Abschlussprüfers. Diese umfassen unter anderem:
 - den Prüfungsumfang für die einzelnen Tochtergesellschaften (Scoping),
 - die Art und Umfang der Berichterstattung (zB ob und ggf inwieweit diese über die erforderliche Mindestberichterstattung hinausgehen),
 - evtl im Angebot enthaltende zusätzliche Leistungen,
 - die Anzahl und der Umfang von Arbeitsvisiten (site visits) bei wesentlichen Tochtergesellschaften, oder
 - die Häufigkeit der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss.
- Die klare Abgrenzung zwischen den im Honorar enthaltenen Leistungen und eventuellen Mehrleistungen, die separat verrechnet werden, und die Vorgehensweise zur Identifikation solcher Mehrleistungen.
- Die zeitliche Verteilung für die Durchführung der Abschlussprüfung bzw einzelner Arbeitspakete (zB der Konzernberichts-pakete und der lokalen Abschlüsse). Aufgrund der saisonalen Belastung der meisten Abschlussprüfer in den Monaten Jänner bis März führen die in dieser Zeit erbrachten Leistungen idR zu höheren Honoraren als in den übrigen Monaten.
- Die Darstellung der Entwicklung der Prüfungshonorare bei einer Wiederbestellung in den Folgejahren (im Vergleich zur Entwicklung des Unternehmens).
- Das Honorar des bisherigen Abschlussprüfers.
- Veröffentlichte Honorare von vergleichbaren Unternehmen (derselben Branche und vergleichbarer Größe)
- Die Anpassung des Honorars bei Veränderungen im Unternehmen und dessen Umfeld (zB Märkte, Struktur (Akquisitionen), Gesetze, Rechnungslegungsstandards etc.)

44. Aus der Gesamtbetrachtung dieser Informationen sollte es dem Prüfungsausschuss möglich sein, eine ausreichend verlässliche Einschätzung über die Angemessenheit des Honorars zu erhalten. Kein angemessenes Honorar kann vorliegen, wenn der durchschnittliche Stundensatz (aus der Division Gesamthonorar durch Anzahl der Stunden) einen unplausibel geringen Wert ergibt. Dabei kann auch sinnvoll sein, ein Mindesthonorar pro Stunde festzulegen und Angebote unter diesem Wert näher zu hinterfragen und evtl auch als unangemessen auszuschneiden. Eine gegenüber einem Erfahrungswert signifikant niedrigere Anzahl der vom Abschlussprüfer kalkulierten Auftragsstunden bzw. –tagen kann aufgrund eines entsprechend eingeschränkten Umfangs an Prüfungshandlungen ein Indikator für geringere Prüfungsqualität sein. Ergibt sich im Vergleich zu dem vom bisherigen Abschlussprüfer verrechneten Honorar durch die Ausschreibung ein deutlich geringeres Gesamthonorar, besteht ein erhöhter Dokumentationsbedarf zur Angemessenheit des Honorars.

3.3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

45. Die Ausschreibungsunterlagen sollen einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens vermitteln, Informationen zum Umfang der durchzuführenden Abschlussprüfung geben und transparente und diskriminierungsfreie Auswahlkriterien für die Bewertung der des Angebots enthalten.³⁹ Sie bilden für die teilnehmenden Abschlussprüfer die wesentliche Informationsgrundlage zur Erstellung des Angebotes. Aus diesem Grund sollte das ausschreibende Unternehmen bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen besonders sorgfältig vorgehen.

³⁸ Vgl § 92 Abs 4a Z 4 lit h AktG.

³⁹ Vgl Art 16 Abs 3 lit b AP-VO.

Durchführung des Auswahlverfahrens

46. Die Ausschreibungsunterlagen umfassen idR ein an die Abschlussprüfer gerichtetes Schreiben („Request for Proposal“ – „RfP“) sowie eine größere Anzahl von Dokumenten mit Informationen zum Unternehmen.⁴⁰ Letztere können entweder als Anlage zum RfP übermittelt oder separat, zB in einem Datenraum zur Verfügung gestellt werden.
47. Wesentliche Inhalte des RfP sind:
- Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die eine realistische Einschätzung des Unternehmens und seines Umfelds ermöglichen. Das RfP enthält dazu idR nur eine kurze Beschreibung mit Verweisen auf weitere Unterlagen oder öffentlich verfügbare Informationen.
 - Eine genaue Definition der ausgeschriebenen Leistungen.
 - Eine angemessene Darstellung des Ausschreibungsprozesses einschließlich eines ausreichend detaillierten Zeitplans.
 - Ein Hinweis, ob lokale Gesellschaften im Ausland kontaktiert werden dürfen.
 - Die Nennung der vom ausschreibenden Unternehmen festgelegten Ansprechpartner und der Kommunikationswege.
 - Die Beschreibung der angewendeten Auswahlkriterien.
 - Eine genaue Beschreibung des erwarteten Inhalts und der Form des Angebotsdokuments, idR auch unter Festlegung des maximalen Umfangs (der maximalen Seitenanzahl) für das Angebotsdokument und den Umgang mit möglichen Beilagen. Die maximale Seitenanzahl des Angebots (ohne Beilagen wie z.B. für Lebensläufe oder Honorardetails) sollte erfahrungsgemäß zwischen 20 und 40 Seiten liegen.
 - Die erwarteten Detailangaben zum Honorar. Falls der Abschlussprüfer über die angebotene Prüfungsleistung hinaus weitere Leistungen erbringen soll, die Angabe der dafür verrechneten Stunden-/Tagessätze.
 - Rechtliche Anmerkungen, wie zB erwartete Bestätigungen zu Unabhängigkeit und Verschwiegenheit und zu den Kosten für die Teilnahme, sowie eine Erklärung, dass aufgrund der Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers für das Unternehmen keine formale Bindungswirkung der Auswahl durch den Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat besteht.
 - Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen bestehen zusätzliche Bestimmungen aus Sondergesetzen.⁴¹
 - Darlegung der Unternehmensprinzipien für die Vergabe von Nichtprüfungsleistungen
 - Eventuell auch Informationen über die für die Abschlussprüfung pro Periode angefallenen Prüfungsstunden und Honorare.
 - Die APAB kann von den Abschlussprüfern die Erfüllung bestimmter zusätzlicher Qualitätsstandards verlangen, die in einem solchen Fall ebenfalls in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen sind. Derzeit bestehen keine solchen zusätzlichen Vorgaben.
48. Soweit im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens der Nachweis der Erfüllung von Mindestanforderungen und bestimmte Vorauswahlkriterien bereits in der ersten Stufe enthalten waren, sollten diese nicht mehr Teil der Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe sein. Die Ausschreibungsunterlagen im einstufigen Auswahlverfahren enthalten dagegen sämtliche Mindestanforderungen und Auswahlkriterien.
49. Die Ausschreibungsunterlagen und auch die Angebote sollten in jener Sprache erstellt werden, die im Aufsichtsrat üblicherweise verwendet wird.

⁴⁰ Siehe hierzu im Anhang „Muster 7: Request for Proposals (RfP)“, welches Informationen zum Unternehmen in der Anlage vorsieht.

⁴¹ Beispielsweise enthält § 62 BWG zusätzliche Gründe, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Unterlagen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassen idR folgende Informationen:

- Organigramm des Unternehmens bzw des Konzerns
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit (bzw. Verweis auf den Geschäftsbericht)
- Darstellung der Geschäftsbereiche (bzw. Verweis auf den Geschäftsbericht)
- Aktuelle Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der Abschlüsse der von der Ausschreibung umfassten Gesellschaften im Konzern (bzw. Verweis auf entsprechende öffentlich erhältliche Abschlüsse)
- Beschreibung der Organisation des Rechnungswesens, des IT-Systems einschließlich der Vordaten, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems
- Beschreibung des Aufbaus und der wesentlichen Aktivitäten der internen Revision
- Informationen zu den in- und ausländischen Konzerngesellschaften, vor allem über Standorte, Konsolidierungsmethode, wesentliche Eckdaten zur Beurteilung des Prüfungsaufwandes – insbesondere Funktion im Konzern, Bilanzsumme, Umsatz, Mitarbeiter;
- Beschreibung des Rechnungslegungsprozesses für den Konzernabschluss, wie zB Organisation des Konzernrechnungswesens, Berichtssystem im Konzern, Konsolidierungssystem, Zeitplan für die Erstellung des Konzernabschlusses, Information über zentral vs. dezentral durchgeführte Bilanzierungsaktivitäten, eingerichtete internen Kontrollen

Die Leistungsbeschreibung sollte vor allem folgende Inhalte umfassen:

- Feststellung, dass sowohl der Jahres- als auch der Konzernabschluss der Muttergesellschaft zu prüfen sind.
- Eventuell darüber hinaus zu erbringende Leistungen (zB eine prüferische Durchsicht des Halbjahresabschlusses, vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Financial Convenants, die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw des nichtfinanziellen Berichts nach § 243b und § 267a UGB, die Prüfung des Corporate Governance-Berichts nach §§ 243c bzw 267b UGB oder die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) usw).
- Anforderungen an die schriftliche und mündliche Berichterstattung über die Abschlussprüfung.
- Prüfungsumfang (Scoping) der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften; einschließlich Informationen darüber, ob für Zwecke des Konzernabschlusses ein bestimmter Prüfungsumfang vorgegeben oder vom Abschlussprüfer selbst wählbar ist, sowie ob eine Prüfungspflicht für den jeweiligen lokalen Abschluss besteht oder eine lokale Prüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden soll.
- Zeitplan für die Fertigstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der Muttergesellschaft sowie die Fertigstellung der lokalen Prüfungen bei den Tochtergesellschaften.

3.4. Bekanntgabe und Versand der Ausschreibungsunterlagen

50. In diesem Schritt erfolgt die Information der potenziellen Abschlussprüfer über die Ausschreibung. Dem geprüften Unternehmen steht es dabei grundsätzlich frei, beliebige Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zur Unterbreitung eines Angebots für die Abschlussprüfung einzuladen. Nicht an der Ausschreibung teilnehmen können Abschlussprüfer, die sich in der Rotationspause befinden, sowie Abschlussprüfer, die nicht unabhängig sind und diese Unabhängigkeit auch nicht bis zum Beginn der Prüfungsperiode herstellen können.
51. Eine öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Dies ist nur in jenen Übergangsfällen verpflichtend, bei denen nach Ablauf der zehnjährigen Grundrotationszeit dem zuletzt bestellten Abschlussprüfer die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich wieder zu bewerben.⁴²

⁴² Vgl dazu im Detail Rz 4.

Durchführung des Auswahlverfahrens

52. Ein typischer Prozessablauf beginnt mit einer schriftlichen Information der potenziellen Abschlussprüfer und der Aufforderung⁴³, bei Interesse an einer Teilnahme an der Ausschreibung, die Teilnahme zu bestätigen (Teilnahmeerklärung)⁴⁴ sowie eine Erklärung zur Geheimhaltung der übermittelten Informationen und zur Unabhängigkeit abzugeben (Vertraulichkeitserklärung⁴⁵ bzw. Unabhängigkeitserklärung⁴⁶). Im Fall eines zweistufigen Verfahrens wird diese Information regelmäßig mit der Abfrage der für die Vorauswahl in der ersten Stufe erforderlichen Mindestanforderungen und Vorauswahlkriterien verbunden.
53. Nach Erhalt der Teilnahme-, Vertraulichkeits- und Unabhängigkeitserklärung übermittelt das ausschreibende Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen (RfP⁴⁷) an die potenziellen Bewerber. Im zweistufigen Verfahren erfolgt die Übermittlung nur mehr an die in der ersten Stufe ausgewählten Bewerber. Die nicht ausgewählten Bewerber sollten eine mit einer Begründung für die Nicht-Auswahl versehene Information erhalten.
54. Die Ausschreibungsunterlagen können den am Auswahlverfahren teilnehmenden Abschlussprüfern physisch am Postweg, elektronisch per eMail oder in einem Datenraum mit entsprechender Zugriffsberechtigung zur Verfügung gestellt werden.
55. Den Teilnehmern am Auswahlverfahren soll für die Erstellung ihrer Angebote eine angemessene Frist gewährt werden, die auf die Größe und internationalen Präsenz des Unternehmens Rücksicht nimmt und zumindest 30 Tage oder länger betragen sollte.⁴⁸

3.5. Kommunikation zwischen Unternehmen und Teilnehmern am Ausschreibungsverfahren

56. Die Ausschreibungsunterlagen sollten eine klare Regelung zur Kommunikation im Ausschreibungsverfahren beinhalten. Wir empfehlen, den Teilnehmern am Auswahlverfahren innerhalb einer angemessenen Frist nach Versand der Ausschreibungsunterlagen die Möglichkeit zur Stellung von Fragen einzuräumen. Diese Kommunikation sollte ausschließlich über einen vom Unternehmen bekannt gegebenen Ansprechpartner erfolgen. Die Fragerunde kann dabei schriftlich oder auch in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber stattfinden. Eine Alternative stellt die schriftliche Eingabe von Fragen über eine zentrale eMail-Adresse oder eine andere Kommunikationsplattform dar. Im Sinne der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit im Verfahren sollten die Fragen und die vom Unternehmen gegebenen Antworten allen Teilnehmern am Auswahlverfahren zur Verfügung gestellt werden.
57. Ausschreibungen vor allem bei sehr großen Konzernen sehen auch gelegentlich Präsentationen bei den wesentlichen Tochtergesellschaften („Site Visits“) vor. Dabei werden die Bewerber eingeladen, ihr Team und erste Überlegungen zur Abschlussprüfung zu präsentieren. Im Sinne einer sowohl für das ausschreibende Unternehmen als auch für die Bewerber effizienten und ressourcenschonenden Vorgehensweise sollten solche Präsentationen nur im eingeschränkten Umfang Anwendung finden.

3.6. Erste Beurteilung der Angebote

58. Die eingelangten Angebote können von Mitgliedern der Projektgruppe zusammengefasst und vorausgewertet werden. Die Bewertung der Angebote selbst obliegt dem Prüfungsausschuss. Bestehende Unklarheiten und Fragen sollten gesammelt und für die mündliche Präsentation der Angebote bereitgehalten werden.
59. Bereits auf Basis der eingelangten schriftlichen Angebote kann sich herauskristalisieren, dass einer oder mehrere Teilnehmer am Auswahlverfahren als Abschlussprüfer nicht mehr in Frage kommen. Dies kann etwa darauf zurückzuführen sein, dass sich herausgestellt hat, dass der Bieter nicht unabhängig ist, das Prüfungskonzept nicht überzeugt oder das angebotene Prüfungshonorar unangemessen ist. Die Entscheidung darüber muss im Prüfungsausschuss erfolgen.

⁴³ Siehe hierzu im Anhang „Muster 1: Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)“ sowie „Muster 2: Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)“.

⁴⁴ Siehe hierzu im Anhang „Muster 3: Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)“ sowie „Muster 4: Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)“.

⁴⁵ Siehe hierzu im Anhang „Muster 5: Vertraulichkeitserklärung“.

⁴⁶ Siehe hierzu im Anhang „Muster 6: Unabhängigkeitserklärung“.

⁴⁷ Siehe hierzu im Anhang „Muster 7: Request for Proposal“.

⁴⁸ Vgl. APAB-FMA- Rundschreiben, Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs), Rz 11.

Durchführung des Auswahlverfahrens

3.7. Mündliche Präsentation der Angebote

60. Die verbliebenen Teilnehmer am Auswahlverfahren sollen die Gelegenheit erhalten, dem Prüfungsausschuss und den Mitgliedern der Projektgruppe ihre Angebote persönlich zu präsentieren. Die Diskussion im Rahmen der Präsentation der Angebote sollte vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet werden.
61. Die Dauer der Präsentation liegt in der Regel zwischen 60 – 90 Minuten. Pro Bewerber sollten bis zu sechs Personen mitwirken. Die Präsentation umfasst in erster Linie folgende Punkte:
 - Vorstellung wesentlicher Personen im Prüfungsteam,
 - Darlegung der bedeutenden Eckpunkte des Angebots, sowie
 - eine Fragerunde zur Beseitigung von Unklarheiten und zur Konkretisierung präsentierter Pläne.
62. Die Präsentation sollte nicht nur von den Bewerbern, sondern auch vom Prüfungsausschuss mit Unterstützung durch die Projektgruppe gut vorbereitet sein. Die Vorbereitung baut dabei auf den Ergebnissen der ersten Beurteilung der Angebote auf und umfasst die Formulierung gezielter Fragen, die es ermöglichen, die Beurteilung der Bewerber anhand der Auswahlkriterien weiter zu vertiefen.
63. Um die Objektivität und Unabhängigkeit eines zukünftigen Abschlussprüfers nicht zu beeinträchtigen, sollten, auch weil dafür in der Regel nicht alle Informationen vorgelegt werden können, bei der mündlichen Präsentation der Angebote nicht spezifische Rechnungslegungsfragen und deren regelkonforme Lösung für das Unternehmen diskutiert werden.
64. Auch bei der mündlichen Präsentation des Angebots muss darauf geachtet werden, dass der Ablauf der Präsentation den Grundsätzen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Auswahlverfahrens folgt.

3.8. Gesamtbewertung der Angebote und Auswahlentscheidung

65. Den Schlusspunkt des Ausschreibungsprozesses bilden die Gesamtbewertung der verbliebenen Bieter und die daraus resultierende Auswahlentscheidung für die Empfehlung durch den Prüfungsausschuss. Die Auswahl muss zum Vorschlag von mindestens zwei unterschiedlichen Abschlussprüfern führen, wobei dieser Vorschlag zu reihen ist, d.h. eine Präferenz für einen Abschlussprüfer zu nennen hat.

Empfehlungen für die Entscheidungsfindung:

- In die finale Entscheidung des Prüfungsausschusses sollten alle Informationen und Teilbewertungen aus dem Ausschreibungsprozess einfließen. Grundlage dafür bilden die vorab definierten und kommunizierten Auswahlkriterien.
- Für die Gesamtbewertung empfehlen wir die Anwendung eines Punktesystems (Scoring-Verfahren), bei dem die Punkte für den Grad der Erfüllung der Auswahlkriterien vergeben werden.
- In der Praxis erfolgt idR eine Gewichtung der Auswahlkriterien. Diese Gewichtung sollte an die spezifischen Bedürfnisse des Unternehmens angepasst sein (zB wird ein weltweit tätiges Unternehmen größeren Wert auf die internationale Präsenz des Netzwerkes legen als ein regional tätiges Unternehmen).
- Wir empfehlen, die Bewertungen zunächst individuell durchzuführen und die Ergebnisse daraus auszuwerten. In einem zweiten Schritt können diese Ergebnisse diskutiert und soweit erforderlich gemeinschaftlich präzisiert werden.
- Gerade die finale Auswahlentscheidung muss gut nachvollziehbar dokumentiert werden. Wir empfehlen dazu die Unterlagen so zu gestalten, dass sie eine gute Nachvollziehbarkeit ermöglichen.

66. Nach den Vorschriften der AP-VO hat das zu prüfende Unternehmen die Vorschläge der Abschlussprüfer zu beurteilen und einen Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen zu erstellen, der vom Prüfungsausschuss zu validieren ist.⁴⁹ Maßstab für die Gesamtbewertung der Angebote sind die vorab definierten Auswahlkriterien. In der Praxis erstellt idR die Projektgruppe eine Zusammenfassung und Auswertung aller im Ausschreibungsprozess erhaltenen Informationen und durchgeführten Teilbewertungen. Die finale Bewertung und Entscheidungsfindung obliegt jedoch dem Prüfungsausschuss und muss daher von diesem getroffen werden.

⁴⁹ Vgl Art 16 Abs 3 lit e AP-VO.

67. Das Verfahren für die Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses hinsichtlich seiner Empfehlung für die Auswahl muss im Vorfeld festgelegt werden. Festzulegen ist dabei auch, wie bei abweichenden Einschätzungen vorzugehen ist und wie (zB mit welchen Mehrheiten) Entscheidungen zu fällen sind.

4. Auswahlempfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat

68. Der Prüfungsausschuss legt in der Folge dem Aufsichtsrat seine Empfehlung für die Auswahl des Abschlussprüfers vor. Die Empfehlung hat mindestens zwei unterschiedliche Abschlussprüfer vorzuschlagen, wobei unter Angabe der Gründe eine Präferenz für einen der beiden Vorschläge darzulegen ist. Der Prüfungsausschuss hat explizit darauf hinzuweisen, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel auferlegt wurde, die die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkt.⁵⁰

5. Information über das Ergebnis des (Vor-)Auswahlverfahrens

69. Die Teilnehmer sollen über den Stand des (Vor-)Auswahlverfahrens regelmäßig informiert werden.
70. Sobald sich der Aufsichtsrat für einen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung entschieden hat, ist auch diese Entscheidung den Teilnehmern am Auswahlverfahren zu kommunizieren.
71. Ein Auswahlverfahren ist für die teilnehmenden Wirtschaftsprüfer mit viel Aufwand und persönlichem Einsatz verbunden. Daher ist es fair und üblich, dass die Auswahlentscheidung nicht nur mitgeteilt wird, sondern den nicht ausgewählten Teilnehmern auch eine begründete Rückmeldung zum jeweiligen Angebot gegeben wird. Dies erfolgt regelmäßig im Rahmen eines abschließenden Feedback-Gespräches.

⁵⁰ Vgl Art 16 Abs 2 AP-VO; Die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat entfällt, wenn ausnahmsweise kein Prüfungsausschuss besteht.

6. Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafter / die Hauptversammlung und weitere Schritte

72. Der Aufsichtsrat hat in der weiteren Folge den Gesellschaftern/ der Hauptversammlung des geprüften Unternehmens einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers/ der Prüfungsgesellschaft zu unterbreiten, wobei dieser mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat zu enthalten hat. Weiters hat der Aufsichtsrat unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mitzuteilen.
- Falls dieser Vorschlag von der Präferenz des Prüfungsausschusses abweicht, sind im Vorschlag die Gründe zu nennen, weshalb der Empfehlung nicht gefolgt wird. Die vom Aufsichtsorgan empfohlenen Prüfer oder Prüfungsgesellschaften müssen jedoch an dem Auswahlverfahren teilgenommen haben.
73. Die CEAOB⁵¹ empfiehlt, dem Vorschlag an die Gesellschafter/ die Hauptversammlung den Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen (Art. 16 Abs. 3 AP-VO) beizulegen.
74. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt in weiterer Folge den Gesellschaftern/ der Hauptversammlung. Die Ausschreibung und das der Auswahl zugrunde liegende Angebot des ausgewählten Abschlussprüfers ersetzen nicht den Prüfungsvertrag. Diesen hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach der Wahl durch die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Ausschreibungsverfahrens mit dem Abschlussprüfer abzuschließen.

7. Dokumentation des Auswahlverfahrens

75. Das zu prüfende Unternehmen muss auf Verlangen der APAB in der Lage sein, nachzuweisen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise und unter Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erfolgt ist.⁵² Deshalb aber auch allgemein zur späteren Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens, müssen alle wesentlichen Schritte und Entscheidungen im Auswahlverfahren ausreichend dokumentiert werden. Die Dokumentation sollte jedenfalls folgende Bestandteile umfassen:
- Vorauswahlunterlagen
 - Teilnahmeanträge
 - Dokumentation der Auswertung der Teilnahmeanträge
 - Ausschreibungsunterlagen
 - Erhaltene Angebote
 - Unterlagen der mündlichen Präsentationen der Angebote
 - Dokumentation der Beurteilung der erhaltenen Angebote, der mündlichen Präsentationen der Angebote sowie der Gesamtbewertung
 - Bericht über die im Auswahlverfahren vom Prüfungsausschuss gezogenen Schlussfolgerungen und Grundlagen für Empfehlungen an den Aufsichtsrat
 - Beschluss des Aufsichtsrats für den Vorschlag an die Hauptversammlung und Dokumentation diesbezüglicher Erwägungen
 - Prüfungsvertrag

⁵¹ CEAOB 2021-006, *Appointment of statutory auditors or audit firms by public-interest entities, adopted on 16 March 2021*

⁵² Vgl Art 16 Abs 3 lit f AP-VO.

EU Audit Reform Diese umfasst die Umsetzung der Abschlussprüfer-Richtlinie (AP-RL) sowie die seit 17.06.2016 unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (AP-VO). Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der EU Audit Reform in österreichisches Recht erfolgte durch das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) sowie das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG. Während das APAG ein für sich stehendes Gesetz darstellt führte das APRÄG 2016 zu einer Anpassung zahlreicher Gesetze im Bereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts.

Unternehmen von öffentlichem Interesse Unternehmen von öffentlichem Interesse sind gemäß § 189a Z 1 UGB:

- Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind (lit a)
- Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute im Sinn des Art 4 Abs 1 Nr 1 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 sind (lit b)
- Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen im Sinn des Art 2 Abs 1 der Richtlinie 91/674/EWG sind (lit c)
- Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf § 189a Z 1 UGB als solche bezeichnet werden (lit d)

§ 189a Z 1 lit b UGB erfasst Kreditinstitute in Form von Kapitalgesellschaften, welche als sog „CRR-Kreditinstitute“ einzustufen sind. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennehmen und Kredite für eigene Rechnung gewähren. Darüber hinaus sind gemäß § 43 Abs 1a BWG Unternehmen, die eines der in § 1 Abs 1 BWG normierten Bankgeschäfte betreiben („BWG-Kreditinstitute“), ungeachtet ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu behandeln.

Nach § 189a Z 1 lit c UGB iVm § 136 Abs 1 Z 1 bis 3 VAG 2016 gelten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie kleine Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen von öffentlichem Interesse. Ausgenommen sind jedoch kleine Versicherungsvereine (§ 5 Z 4 VAG 2016) und Versicherungsvereine, deren Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt ist (§ 63 Abs 3 VAG 2016). Ferner sind folgende Unternehmen nicht als Unternehmen von öffentlichem Interesse zu qualifizieren:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| ■ Vorsorgekassen | ■ (Immo-)Kapitalanlagegesellschaften |
| ■ Zahlungsinstitute | ■ E-Geld-Institute |
| ■ Sicherungseinrichtungen im Sinn des ESAEG | ■ Alternative Investmentfonds Manager |
| ■ Zentrale Gegenparteien | ■ Zentralverwahrer |
| ■ Pensionskassen | |

Als Anwendungsfall des § 189a Abs 1 lit d UGB sind auch Börseunternehmen (die Wiener Börse AG) zu nennen, die gemäß § 27 Abs 4 BörseG 2018 zu Unternehmen von öffentlichem Interesse erklärt werden.

Kleine Unternehmen von öffentlichem Interesse Unternehmen, die kumulativ die Kriterien der EU-Prospektrichtlinie für a) „kleine und mittelgroße Unternehmen“ und b) für „Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung“ erfüllen:

Kleine und mittelgroße Unternehmen: Gesellschaften, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw konsolidierten Abschluss zumindest zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von weniger als 250, eine Gesamtbilanzsumme von höchstens EUR 43.000.000 und einen Jahresnettoumsatz von höchstens EUR 50.000.000 (Art 2 Abs 1 lit f der Richtlinie 2003/71/EG).

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung: auf einem geregelten Markt notierten Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende für die vorangegangenen drei Kalenderjahre weniger als EUR 200.000.000 betrug (Art 2 lit f der VO EU) 2017/1129 iVm Art 4 Abs1 Z 13 der RL 2014/65/EU).

Abkürzungsverzeichnis

APAG	Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz
APAB	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (www.apab.gv.at)
APRÄG 2016	Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016
AP-RL	Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
AP-VO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vom 16. April 2014 (AP-VO)
BVerG	Bundesvergabegesetzes
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
ECG	European Contact Group (www.8cld.eu): Die European Contact Group (ECG) ist eine informelle Arbeitsgruppe von sechs großen Prüfungsnetzwerken in Europa (BDO, Deloitte, EY, Grant Thornton, KPMG und PwC), die sich mit regulatorischen Fragen und Richtlinienfragen beschäftigt.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht (www.fma.gv.at)
PIE	Public Interest Entity (Unternehmen von öffentlichem Interesse iS des § 189a Z 1 UGB)
RfP	Request for Proposal (Anforderungsschreiben im Zuge des Ausschreibungsverfahrens)
UGB	Unternehmensgesetzbuch

Weiterführende Informationen

- APAB/FMA; APAB-FMA-Rundschreiben: Spezifische Fragestellungen zur Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in Zusammenhang mit der Bestellung von Abschlussprüfern bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs)⁵³
- CEAOB 2021-06, Appointment of statutory auditors or audit firms by public-interest entities, adopted on 16 March 2021⁵⁴
- ECG; European Union Audit Legislation ECG Frequently Asked Questions, FAQs February 2018⁵⁵
- IOSCO: Consultation Report on Good Practices for Audit Committees in Supporting Audit Quality, April 2018⁵⁶
- KFS/PE 19, Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften⁵⁷

⁵³ https://www.apab.gv.at/DE/repos/files/APAB/files/open/Rundschreiben_01_2018_Bestellung%20des%20Abschlusspr%20c3%bcfers_DE.PDF?exp=27572&fps=29883c91a3612657a9a30dedb5c1e629e08d1231 (Stand: 19.12.2018).

⁵⁴ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/210316-ceaob-statutory-auditors-appointment_en.pdf (Stand 21.05.2021)

⁵⁵ <https://www.8cld.eu/ECGDashboard/ECG%20FAQs%20-%202021%20February%202018.pdf> (Stand: 19.12.2018).

⁵⁶ https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwid25f9_fHfAhXLZIAKHTHaDGcQFjACegQICRAC&url=https%3A%2F%2Fwww.iosco.org%2Flibrary%2Fpubdocs%2Fpdf%2FIOSCOPD600.pdf&usq=AOvVaw1fcVbBwDpZyHTTo1FMUOUH (Stand: 16.01.2019).

⁵⁷ <https://www.ksw.or.at/Resourcelmage.aspx?raid=3262> (Stand: 19.12.2018).

Auf den nächsten Seiten sind die im Leitfaden erwähnten Muster dargestellt. Die Muster können im MS-Word-Format von der Webseite des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (www.iwp.or.at) abgerufen werden. Die Muster berücksichtigen die Aspekte, die aus gesellschaftsrechtlicher Sicht und aufgrund der Ausschreibung einer Abschlussprüfung erforderlich und zweckmäßig sind.

Wir weisen darauf hin, dass diese Muster allgemeiner Natur sind und daher an die Anforderungen der jeweiligen Ausschreibung angepasst werden müssen.

Übersicht

Muster 1: Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)

Muster 2: Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)

Muster 3: Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren), inkl. Muster zu Mindestanforderungen betreffend der Ausschreibung der Jahres-/Konzernabschlussprüfung

Muster 4: Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)

Muster 5: Vertraulichkeitserklärung

Muster 6: Unabhängigkeitserklärung

Muster 7: Request for Proposals (RfP), inkl. Muster für Auswahlkriterien zur Beurteilung der Prüfungsqualität

Muster 8: Bewertungsmatrix zur Beurteilung der Prüfungsqualität

MUSTER 1:

Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)

[Anschrift]

Betreff: Ausschreibung der Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] für das Geschäftsjahr 20[XX]

[Anrede]

Der Aufsichtsrat der [Gesellschaft] hat beschlossen, die Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] sowie die Prüfung bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 20[XX] auszu-schreiben. Mit diesem Schreiben laden wir Sie ein, die beiliegende Teilnahmeerklärung zum Nachweis Ihrer grundsätzlichen Eignung zu den im Betreff angeführten Abschlussprüfungsleistungen auszufüllen (Stufe 1). Zur Angebotslegung werden wir im nächsten Schritt dieses Ausschreibungsverfahrens nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit nachgewiesener Eignung ein-laden (Stufe 2).

1. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

- die Prüfung des nach den österreichischen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der [Gesellschaft];
- die Prüfung des Konzernabschlusses nach § 245a UGB nach den Vorschriften der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernlageberichts der [Gesellschaft];
- die Prüfung der nach den Konzernrichtlinien erstellten Berichtspakete für Konsolidierungszwecke wesentlicher Tochterge-sellschaften (auf Basis der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind);
- die Prüfung des nach den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften erstellten Jahresabschlusses (gesetzliche Pflichtprüfungen) bestimmter Tochtergesellschaften;
- [die Evaluierung des Risikomanagementsystems gemäß Regel 83 des österreichischen Corporate Governance Kodex];
- [die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw des nichtfinanziellen Berichts nach § 243b und § 267a UGB];
- [die Prüfung des Corporate Governance-Berichts nach §§ 243c bzw 267b UGB];
- [die prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts der [Gesellschaft] über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres];
- [die prüferische Durchsicht bestimmter, in den Konzernabschluss einbezogener Tochtergesellschaften über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres];
- [vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Financial Convenants];
- [weitere Leistungen angeben].

Die Prüfungsleistungen sollen für das am [Bilanzstichtag] endende Geschäftsjahr erbracht werden. Wir beabsichtigen, diese Prüfungsleistungen vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der zuständigen Organe zumindest für die [Anzahl] darauf folgenden Jahre an den im Verfahren ausgewählten Abschlussprüfer zu vergeben.

2. Teilnahmeerklärung

Ziel der Teilnahmeerklärung ist es, für die gegenständlichen Abschlussprüfungsleistungen grundsätzlich geeignete Wirtschafts-prüfungsgesellschaften zu finden. Die Auswahl jener Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zur Angebotslegung eingeladen werden, erfolgt anhand festgelegter Mindestanforderungen und Vorauswahlkriterien.

[**Optional:** Wir weisen darauf hin, dass Bietergemeinschaften im Zuge der späteren Angebotslegung zugelassen sind. Die Teil-nahmeerklärung ist jedoch von jedem Teilnehmer gesondert auszufüllen.]

3. Vertraulichkeitserklärung

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der Ausschreibung bestimmte Informationen vertraulicher Art offengelegt werden, ersuchen wir Sie um Unterzeichnung der in der Anlage 2 enthaltenen Vertraulichkeitserklärung.

4. Mindestanforderungen und Vorauswahlkriterien

An unseren künftigen Abschlussprüfer stellen wir folgende Mindestanforderungen:

- Mindestumsatz pro Jahr von EUR [Betrag] und Mindestanzahl an Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von [Anzahl] in den letzten drei Geschäftsjahren; bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in einem gemeinsamen Prüfbetrieb organisiert sind, kann der Umsatz des Prüfbetriebes herangezogen werden.
- Internationale Anbindung mit Netzwerkpartnern in folgenden Ländern:
 - [Länder]
- [folgende Kriterien sollen nach Maßgabe des Erfordernisses für das eigene Unternehmen festgelegt werden – hier als Beispiel] [Anzahl] Konzernabschlussprüfungen [evtl bei Unternehmen im Bereich der [Branche]], wobei der Konzernabschluss eine Konzernbilanzsumme in Höhe von [Betrag] sowie einen Konzernumsatz in Höhe von [Betrag] aufweisen und der geprüfte Konzern mindestens [Anzahl] vollzeitäquivalente Mitarbeiter beschäftigen muss. Die Referenzen dürfen zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeerklärung nicht älter als [Anzahl] Jahre sein.
- [weitere Mindestanforderungen].

Zur Bekanntgabe der entsprechenden Informationen zu den oben genannten Mindestanforderungen verwenden Sie bitte die Anlage zur beiliegenden Teilnahmeerklärung (Anlage 1).

Der Auftraggeber behält sich vor, auf Basis der bekanntgegebenen Informationen eine Reihung vorzunehmen, anhand der eine Vorauswahl getroffen und der Bewerberkreis eingeschränkt wird. Dadurch ist es möglich, dass Bewerber trotz Erfüllung der Mindestanforderungen nicht zur Angebotslegung eingeladen werden.

5. Kosten der Ausschreibung

Die Kosten der Ausschreibung trägt die teilnehmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst.

6. Keine Bindungswirkung

Dieses Dokument dient lediglich der Informationsbereitstellung. Aus diesem Schreiben entsteht keine Bindungswirkung seitens der [Gesellschaft], weder gegenüber einer angeschriebenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch gegenüber einem Dritten.

7. Termin und Adresse

Bitte übermitteln Sie die Teilnahmeerklärung bis spätestens [Datum] an folgende Person und Adresse:

[Person, Adresse]

Später einlangende Teilnahmeanträge können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

[Gesellschaft, Unterschrift]

Beilagen

Anlage 1: Teilnahmeerklärung (inklusive Anlage zu Mindestanforderungen)⁵⁸

Anlage 2: Vertraulichkeitserklärung⁵⁹

Anlage 3: Unabhängigkeitserklärung⁶⁰

⁵⁸ Siehe hierzu im Anhang „Muster 3: Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)“.

⁵⁹ Siehe hierzu im Anhang „Muster 5: Vertraulichkeitserklärung“.

⁶⁰ Siehe hierzu im Anhang „Muster 6: Unabhängigkeitserklärung“.

MUSTER 2:

Aufforderung zur Abgabe einer Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)

[Anschrift]

Betreff: Ausschreibung der Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] für das Geschäftsjahr 20[XX]

[Anrede]

Der Aufsichtsrat der [Gesellschaft] hat beschlossen, die Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] sowie die Prüfung bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 20[XX] auszu-schreiben.

1. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

- die Prüfung des nach den österreichischen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der [Gesellschaft];
- die Prüfung des Konzernabschlusses nach § 245a UGB nach den Vorschriften der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernlageberichts der [Gesellschaft];
- die Prüfung der nach den Konzernrichtlinien erstellten Berichtspakete für Konsolidierungszwecke wesentlicher Tochtergesellschaften (auf Basis der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind);
- die Prüfung des nach den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften erstellten Jahresabschlusses (gesetzliche Pflichtprüfungen) bestimmter Tochtergesellschaften;
- [die Evaluierung des Risikomanagementsystems gemäß Regel 83 des österreichischen Corporate Governance Kodex];
- [die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw des nichtfinanziellen Berichts nach § 243b und § 267a UGB];
- [die Prüfung des Corporate Governance-Berichts nach §§ 243c bzw 267b UGB];
- [die prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts der [Gesellschaft] über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres];
- [die prüferische Durchsicht bestimmter, in den Konzernabschluss einbezogener Tochtergesellschaften über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres];
- [vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Financial Convenants];
- [weitere Leistungen angeben].

Die Prüfungsleistungen sollen für das am [Bilanzstichtag] endende Geschäftsjahr erbracht werden. Wir beabsichtigen, diese Prüfungsleistungen vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der zuständigen Organe zumindest für die [Anzahl] darauf folgenden Jahre an den im Verfahren ausgewählten Abschlussprüfer zu vergeben.

2. Teilnahmeerklärung

Mit diesem Schreiben laden wir Sie ein, die beiliegende Teilnahmeerklärung (Anlage 1) auszufüllen.

[**Optional:** Wir weisen darauf hin, dass Bietergemeinschaften im Zuge der späteren Angebotslegung zugelassen sind. Die Teilnahmeerklärung ist jedoch von jedem Teilnehmer gesondert auszufüllen.]

3. Vertraulichkeitserklärung

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der Ausschreibung bestimmte Informationen vertraulicher Art offengelegt werden, ersuchen wir Sie um Unterzeichnung der in Anlage 2 enthaltenen Vertraulichkeitserklärung.

4. Kosten der Ausschreibung

Die Kosten der Ausschreibung trägt die teilnehmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst.

5. Keine Bindungswirkung

Dieses Dokument dient lediglich der Informationsbereitstellung. Aus diesem Schreiben entsteht keine Bindungswirkung seitens der [Gesellschaft], weder gegenüber einer angeschriebenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch gegenüber einem Dritten.

6. Termin und Adresse

Bitte übermitteln Sie die Teilnahmeerklärung bis spätestens [Datum] an folgende Person und Adresse:

[Person, Adresse]

Später einlangende Teilnahmeanträge können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

[Gesellschaft, Unterschrift]

Anlagen

Anlage 1: Teilnahmeerklärung⁶¹

Anlage 2: Vertraulichkeitserklärung⁶²

Anlage 3: Unabhängigkeitserklärung⁶³

⁶¹ Siehe hierzu im Anhang „Muster 4: Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)“.

⁶² Siehe hierzu im Anhang „Muster 5: Vertraulichkeitserklärung“.

⁶³ Siehe hierzu im Anhang „Muster 6: Unabhängigkeitserklärung“.

MUSTER 3:

Teilnahmeerklärung (zweistufiges Auswahlverfahren)

[Anschrift ausschreibendes Unternehmen]

Sehr geehrte/r Frau/Herr [Name],

Sie haben uns mit Schreiben vom [Datum] über das Ausschreibungsverfahren für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der [Gesellschaft] sowie bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 20[XX] informiert.

Mit diesem Schreiben erklären wir die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren.

Durch unsere Unterschrift bestätigen wir, dass wir die in diesem Schreiben und in den zugehörigen Anlagen aufgestellten Bedingungen der [Gesellschaft] zur Abgabe eines Angebots vollumfänglich anerkennen.

Die für die Vorauswahl erforderlichen Informationen sind in der Anlage 1 enthalten.

Datum

.....

Name, Unterschrift

.....

Anlage 1: Informationen zu den Mindestanforderungen

MUSTER 3 | ANLAGE 1:

Mindestanforderungen zur Ausschreibung der Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] zum [Datum Abschlussstichtag]

Wir geben folgende Informationen zur Abfrage der Mindestanforderungen bekannt:

1. Umsatz/Mitarbeiteranzahl für die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr (endend am)	Umsatz in TEUR	Anzahl der Mitarbeiter (FTE)

Der Umsatz bezieht sich auf folgende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / folgenden Prüfbetrieb:

2. Internationale Anbindung

Land	Netzwerkgesellschaft
[erforderliche Länder angeben]	

Als Nachweis für den Bestand dieser Netzwerkgesellschaften können wir folgende Information erbringen:
(z.B. Website, Ansprechpartner, Transparenzbericht des Netzwerks, etc)

3. Anzahl der Konzernabschlussprüfungen

Nr.	Geprüftes Unternehmen	Jahr der letzten Prüfung	Bilanzsumme Konzern (TEUR)	Umsatz Konzern (TEUR)	Mitarbeiter Konzern (TEUR)	Anzahl Tochtergesellschaften	Ansprechpartner

MUSTER 4:

Teilnahmeerklärung (einstufiges Auswahlverfahren)

[Anschrift ausschreibendes Unternehmen]

Sehr geehrte/r Frau/Herr [Name],

Sie haben uns mit Schreiben vom [Datum] über das Ausschreibungsverfahren für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der [Gesellschaft] sowie bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 20[XX] informiert.

Mit diesem Schreiben erklären wir die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren.

Durch unsere Unterschrift bestätigen wir, dass wir die in diesem Schreiben und in den zugehörigen Anlagen aufgestellten Bedingungen der [Gesellschaft] zur Abgabe eines Angebots vollumfänglich anerkennen.

Datum

.....

Name, Unterschrift

.....

MUSTER 5:

Vertraulichkeitserklärung

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der Ausschreibung des zur Bestimmung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der [Gesellschaft] sowie bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 20[XX] bestimmte Informationen vertraulicher Art offengelegt werden, geben wir nachstehende Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ab:

Wir, die [Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft] werden

- solche Informationen mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das sie gewöhnlich für den Schutz ihrer ein Geschäftsgeheimnis darstellenden Informationen zugrunde legt, als vertraulich behandeln,
- solche Informationen nur für Zwecke des oben erwähnten Ausschreibungsverfahrens verwenden,
- die Offenlegung solcher Informationen auf den Kreis ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter in den Beteiligungsgesellschaften beschränken, die diese Kenntnisse benötigen.

Datum

.....

Name, Unterschrift

.....

MUSTER 6:

Unabhängigkeitserklärung

Wir, die [Name der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft], beteiligen uns an der Ausschreibung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der [Gesellschaft] sowie bestimmter Abschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 20[XX].

Wir bestätigen hiermit, dass wir mit den anzuwendenden EU-rechtlichen und österreichischen Unabhängigkeitsanforderungen sowie jenen der International Federation of Accountants (IFAC) vertraut sind.

Außerdem bestätigen wir, dass unsere Prüfungsgesellschaft sowie alle anderen Prüfungsgesellschaften, mit denen wir global im Netzwerk verbunden sind, die oben aufgeführten Unabhängigkeitsvorschriften einhalten werden. Die gemäß § 270 Abs 1a UGB erforderliche Unabhängigkeitserklärung werden wir zeitgerecht abgeben.

Datum

.....

Name, Unterschrift

.....

MUSTER 7:

Request for Proposals (RfP)

Ausschreibung der Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] zum [Datum Abschlusstichtag]

[Anrede]

Der Aufsichtsrat der [Gesellschaft] hat beschlossen, die Jahres-/Konzernabschlussprüfung der [Gesellschaft] auszuschreiben. Mit diesem Schreiben laden wir Ihr Unternehmen zur Teilnahme an der Ausschreibung ein.

1. Gegenstand der Ausschreibung

- die Prüfung des nach den österreichischen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der [Gesellschaft];
- die Prüfung des Konzernabschlusses nach § 245a UGB nach den Vorschriften der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und des Konzernlageberichts der [Gesellschaft];
- die Prüfung der nach den Konzernrichtlinien erstellten Berichtspakete für Konsolidierungszwecke der in Anlage 3 angeführten Tochtergesellschaften (auf Basis der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind); der Prüfungsumfang (Scoping) der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften ist ebenfalls in Anlage 3 angegeben; darüber hinaus ersuchen wir um Vorschlag und dazugehöriger Kostenschätzung eines von Ihnen als angemessen eingeschätzten Scopings;
- die Prüfung des nach den jeweiligen länderspezifischen Vorschriften erstellten Jahresabschlusses (gesetzliche Pflichtprüfungen) bestimmter Tochtergesellschaften; die Information über bestehende Prüfungspflichten ist ebenfalls Anlage 3 zu entnehmen;
- [die Evaluierung des Risikomanagementsystems gemäß Regel 83 des österreichischen Corporate Governance Kodex];
- [die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw des nichtfinanziellen Berichts nach § 243b und § 267a UGB];
- [die Prüfung des Corporate Governance-Berichts nach §§ 243c bzw 267b UGB];
- [die prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses und des Konzernzwischenlageberichts der [Gesellschaft] über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres];
- [die prüferische Durchsicht bestimmter, in den Konzernabschluss einbezogener Tochtergesellschaften über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres];
- [vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Financial Convenants];
- [weitere Leistungen angeben].

Die Prüfungsleistungen sollen für das am [Bilanzstichtag] endende Geschäftsjahr erbracht werden. Wir beabsichtigen, diese Prüfungsleistungen vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung der zuständigen Organe zumindest für die [Anzahl] darauf folgenden Jahre an den im Verfahren ausgewählten Abschlussprüfer zu vergeben.

2. Informationen über uns

Informationen über unser Unternehmen und die wesentlichen Kennzahlen sind in Anlage 1 enthalten.

[**Optional:** Angabe ergänzender Informationen über ihr Unternehmen]

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website, die auch den Geschäftsbericht enthält [Webseite der Gesellschaft].

3. Der Ausschreibungsprozess

Ziel der Ausschreibung ist es, ein aussagekräftiges Angebot als Grundlage für die Auswahl unseres Abschlussprüfers zu erhalten. Die Auswahl unseres Abschlussprüfers erfolgt anhand festgelegter Auswahlkriterien, die in Anlage 2 dargestellt sind. Bitte orientieren Sie sich an den Auswahlkriterien und strukturieren Sie Ihr Angebot entsprechend.

3.1. Organisation und Zeitplan

Die administrative Durchführung des Ausschreibungsverfahrens erfolgt durch ein Auswahlkomitee. Die Entscheidung über den Vorschlag des Abschlussprüfers wird vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates vorbereitet und vom Aufsichtsrat [voraussichtlich in seiner Sitzung am Datum] getroffen. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt voraussichtlich durch die Hauptversammlung [am Datum].

Als zentraler Ansprechpartner für den Ausschreibungsprozess steht Ihnen [Vorname Name, Abteilung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse] zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen in Zusammenhang mit dieser Ausschreibung ausschließlich an diesen Ansprechpartner.

[**Optional:** Bitte sehen Sie davon ab, Mitglieder des Vorstands sowie andere Mitarbeiter unseres Unternehmens, Mitglieder des Prüfungsausschusses oder anderer Aufsichtsgremien oder unsere ausländischen Gesellschaften während der Ausschreibung zu kontaktieren. Bitte informieren Sie Ihre Organisation über diese Rahmenbedingungen.]

Der Ausschreibungsprozess umfasst folgende wesentliche Schritte:

[Datum]	Beginn des Auswahlverfahrens; Bereitstellung der Unternehmensinformationen
[Datum]	Rückmeldefrist für die Teilnahme und Vertraulichkeitserklärung
[Datum]	Rückmeldefrist für Fragen zum schriftlichen Auswahlverfahren bzw. zu Unternehmensinformationen und Bereitstellung von Antworten an alle Teilnehmer
[Datum]	Übermittlung der schriftlichen Angebote an [Gesellschaft]
[Datum]	Rückmeldung durch [Gesellschaft] zum Ergebnis des schriftlichen Auswahlverfahrens
[Datum]	Präsentationen des Angebotes durch die Bewerber vor dem Auswahlkomitee in [Ort]
[Datum]	Präsentationen des Angebotes durch die Bewerber vor dem Prüfungsausschuss der [Gesellschaft] in [Ort]
[Datum]	Rückmeldung an die Bewerber über das Ergebnis der Entscheidung des Aufsichtsrats der [Gesellschaft]

3.2 Fragen zur Ausschreibung

Wir bieten Ihnen an, während der Ausschreibung Fragen an uns zu richten. Bitte senden Sie Ihre gesammelten Fragen bis zum [Datum Fristende, Uhrzeit Fristende] per E-Mail an unsere zentral eingerichtete E-Mail-Adresse [E-Mail-Adresse] [oder andere Kommunikationsmethode angeben].

Alle eingehenden Fragen werden wir sammeln und beantworten und bis [Datum Fristende] allen an der Ausschreibung teilnehmenden Bewerbern anonymisiert zugänglich machen.

3.3 Format des schriftlichen Angebotsdokuments

Ihr Angebot sollte in [englischer/deutscher] Sprache verfasst sein. Bitte beschränken Sie Ihr Angebot auf [30/40/50] Seiten (ohne Anhang) und gehen Sie im Hauptteil auf die von uns vorgegebenen Auswahlkriterien ein. Bitte stellen Sie in der Anlage die Lebensläufe der Teammitglieder für die wichtigsten Länder unserer Gruppe dar.

Bitte senden Sie Ihr schriftliches Angebotsdokument bis spätestens [Datum Fristende, Uhrzeit Fristende] elektronisch an unsere zentral eingerichtete E-Mail-Adresse [E-Mail-Adresse oder andere Kommunikationsmethode angeben].

[**Optional:** Bitte senden Sie [Anzahl] gedruckte Exemplare an unseren zentralen Ansprechpartner für diese Ausschreibung.]

3.4 Auswahlkriterien für das schriftliche Angebot

[Zusätzlich bei einstufigem Verfahren: Zur Abfrage der von uns definierten Mindestanforderungen ist Anlage 1 vorgesehen.]

Hinsichtlich der Darstellungen zu unseren weiteren (über die Mindestanforderungen hinausgehenden) Auswahlkriterien ersuchen wir Sie, sich in Ihrem Angebot an unseren Auswahlkriterien gemäß Anlage 2 zu orientieren.

3.5 Honorar

Bei Ermittlung des Honorars ersuchen wir Sie folgende Kriterien zu beachten:

- Darstellung eines Honorarangebots für die einzelnen in Punkt 1. genannten Leistungen mit gesondertem Ausweis der Spesen und Auslagen (zB Reisekosten und sonstige zur Verrechnung vorgesehene Kosten). Das Honorar soll jedenfalls das in Anlage 3 vorgesehene Scoping umfassen. Falls Sie ein aus Ihrer Sicht vorteilhafteres Scoping vorschlagen, bitten wir, auch für dieses Scoping ein Honorarangebot darzustellen.
- Das Honorar soll auf jährlicher Basis für die Jahre [Prüfungsjahre einfügen] erstellt werden.
- Das Honorar muss ein verbindliches Angebot darstellen. Falls Sie dazu bestimmte Annahmen getroffen haben, bitten wir Sie diese klar darzustellen und zu erläutern.
- Bitte geben Sie eine Übersicht über das Honorar und den Prüfungsleistungsumfang je Gesellschaft [in Landeswährung und EUR] ggf. inklusive eines Mengengerüsts mit der Aufstellung von Arbeitsstunden für die jeweilige Einheit und einer Übersicht über das Qualifikationsniveau der einzusetzenden Mitarbeiter und deren jeweiligen Stundensatz.
- Das Honorar für die Tochtergesellschaften soll sowohl die gesetzliche Pflichtprüfung als auch die Prüfung der Berichtspakete beinhalten.
- Beschreiben Sie Ihre Vorgehensweise und Honorar bei möglichen Mehrarbeiten außerhalb des vorgeschlagenen Prüfungsumfangs; bitte um Angabe der Stundensätze für Nichtprüfungsleistungen in den wichtigsten Ländern nach Mitarbeitergruppen.
- [**Optional:** Bitte nutzen Sie das zur Verfügung gestellte Format aus dem Anhang X].

3.6 Mündliche Angebotspräsentation

Anhand unserer Beurteilung der Angebote und unserer Eindrücke von den Bewerbern während der Vorgespräche werden wir entscheiden, welche Anbieter wir zu einer mündlichen Präsentation des Angebots einladen.

Für die mündliche Präsentation werden wir Ihnen weitere Informationen zusenden, damit Sie sich bestmöglich vorbereiten können.

[**Optional:** Die Präsentation wird ca. [XX] Stunden dauern. An der Präsentation werden von unserer Seite voraussichtlich die Mitglieder des Auswahlkomitees teilnehmen. Den genauen Teilnehmerkreis werden wir Ihnen mit der Einladung zur mündlichen Präsentation des Angebots mitteilen.]

Bitte beschränken Sie Ihre Teilnehmer auf maximal [XX] Personen.

Die genaue Agenda, d. h. den Inhalt und die zu planende Zeit der Präsentation, werden wir Ihnen mit der Einladung zur mündlichen Präsentation mitteilen.

4. Kosten der Ausschreibung

Die Kosten der Ausschreibung trägt die teilnehmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst.

5. Keine Bindungswirkung

Dieses Dokument dient lediglich der Informationsbereitstellung. Aus diesem Schreiben entsteht keine Bindungswirkung seitens der [Gesellschaft] weder gegenüber einer angeschriebenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch gegenüber einem Dritten.

Für Fragen zu dieser Ausschreibung steht Ihnen der genannte zentrale Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

[Gesellschaft, Unterschrift]

Anlagen

Anlage 1: Prüfungsrelevante Informationen über die [Gesellschaft]

Anlage 2: Auswahlkriterien zur Beurteilung der Prüfungsqualität

Anlage 3: Informationen über die sich im Scope befindlichen konsolidierten Gesellschaften einschließlich wesentlicher Kennzahlen⁶⁴

⁶⁴ Die Anlage betrifft eine Übersicht, die unternehmensspezifisch zu gestalten ist.

MUSTER 7 | ANLAGE 1:

Prüfungsrelevante Informationen über die [Gesellschaft]

[Die Unterlagen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassen beispielsweise folgende Informationen:

- Organigramm des Unternehmens bzw des Konzerns
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit (bzw. Verweis auf den Geschäftsbericht)
- Darstellung der Geschäftsbereiche (bzw. Verweis auf den Geschäftsbericht)
- Aktuelle Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der Abschlüsse der von der Ausschreibung umfassten Gesellschaften im Konzern (bzw. Verweis auf entsprechende Fundstellen im Internet)
- Beschreibung der Organisation des Rechnungswesens, des IT-Systems einschließlich der Vorkontrollsysteme, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems
- Beschreibung des Aufbaus und der wesentlichen Aktivitäten der internen Revision
- Informationen zu den in- und ausländischen Konzerngesellschaften, vor allem über Standorte, Konsolidierungsmethode, wesentliche Eckdaten zur Beurteilung des Prüfungsaufwandes – insbesondere Funktion im Konzern, Bilanzsumme, Umsatz, Mitarbeiter; alternativ aktuelle Berichtsinformationen
- Beschreibung zum Rechnungslegungsprozess für den Konzernabschluss wie zB Organisation des Konzernrechnungswesens, Berichtssystem im Konzern, Konsolidierungssystem, Zeitplan für die Erstellung des Konzernabschlusses, Information über zentral vs. dezentral durchgeführte Bilanzierungsaktivitäten, eingerichtete internen Kontrollen
- Darlegung der Unternehmensprinzipien für die Vergabe von Nichtprüfungsleistungen
- Bisher für die Abschlussprüfung pro Periode angefallene Prüfungsstunden und Honorare (soweit nicht von öffentlich zugänglichen Informationen verfügbar]

MUSTER 7 | ANLAGE 2:

Auswahlkriterien zur Beurteilung der Prüfungsqualität

Bei der Auswahl des Vorschlages für unseren Abschlussprüfer werden wir folgende Kriterien anwenden:

Auswahlkriterium	Subkriterien
Qualifikation der leitenden Mitglieder des Prüfungsteams (einschließlich wesentlicher Tochtergesellschaften)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbildung und Qualifikation (Berufsbefugnis, besondere Qualifikationen) ■ Praktische Erfahrung bei vergleichbaren Prüfungen ■ Spezifische Fachkenntnisse (z.B. Erfahrung mit IFRS) ■ Branchenerfahrung ■ Mitwirkung von Spezialisten (z.B. IT-, Steuer-, Bewertungsspezialisten) ■ Unterstützung durch eine fachliche Grundsatzabteilung (innerhalb des Prüfbetriebs und/oder im Netzwerk)
Zeitliche Verfügbarkeit der leitenden Mitglieder des Prüfungsteams	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitliche und personelle Planung der Prüfung in Form eines „Mengengerüsts“ ■ (Prozentuelle) Verteilung des gesamten Zeitbudgets auf die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams ■ Kontinuität des Prüfungsteams und Vorgehensweise bei Änderungen
Prüfungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ■ Identifikation wesentlicher Prüfgebiete ■ Prüfungsansatz und –methoden für diese Prüfgebiete ■ Überlegungen zur Wesentlichkeit ■ Berücksichtigung des internen Kontrollsystems des Unternehmens ■ Einsatz von IT-Tools ■ Zusammenarbeit mit der Innenrevision
Kommunikations- und Servicekonzept	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorgehensweise für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss ■ Vorgehensweise für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen ■ Bereitgestellte Kommunikationsmedien / Methoden (z.B. elektronische Kommunikation, web-basierte Kommunikationsplattformen) ■ Verfügbarkeit und Reaktionszeiten bei Anfragen
Internationale Präsenz und Zusammenarbeit (Netzwerk des Abschlussprüfers)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geografische Abdeckung / Übereinstimmung mit den Standorten wesentlicher Tochtergesellschaften ■ Größe / Leistungsfähigkeit der jeweiligen Standorte ■ Sicherstellung der Qualitätsstandards im Netzwerk ■ Art der Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung im Netzwerk

Auswahlkriterium	Subkriterien
<p>Organisation und Kommunikation der Konzernabschlussprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung des Prüfungsumfangs bei den einzelnen Tochtergesellschaften („Scoping“) ■ Vorgehensweise bei der Anleitung und Überwachung der Prüfung bei wesentlichen Tochtergesellschaften (z.B. Vor-Ort Besuche) ■ Projektmanagement / Sicherstellung der rechtzeitigen Berichterstattung der Prüfer der Tochtergesellschaften ■ Entscheidungsfindung bei schwierigen Fragen der Rechnungslegung ■ Eingesetzte Kommunikationsmedien und -technologien
<p>Qualitätssicherungssystem</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter ■ Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit ■ Wesentliche interne Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Prüfungsqualität ■ Einsatz von IT-Tools ■ Information über stattgefundene Qualitätsprüfungen ■ Qualitätssicherung und Umgang mit Mängel in der Prüfungsqualität (auch mit Mitgliedern des Netzwerks)
<p>Zusatznutzen aus der Abschlussprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darstellung von über die verpflichtende Berichterstattung hinausgehender zusätzlicher relevanter Informationen über Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung (z.B. Verbesserungsvorschläge zu internen Kontrollen) ■ Beitrag zur Steigerung von Qualität und Effizienz im Rechnungslegungsprozess
<p>Präsentation des Angebots</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Motivation und Überzeugungskraft ■ Fähigkeit komplexe Themen verständlich darzustellen ■ Homogenität des Prüfungsteams ■ Innovation und Proaktivität in der Präsentation

MUSTER 8:

Bewertungsmatrix zur Beurteilung der Prüfungsqualität

Kriterien	Gewichtung	Bewerber 1					Bewerber ...				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
(Bewertung nach Schulnotensystem)											
Qualifikation der leitenden Mitglieder des Prüfungsteams (einschließlich wesentlicher Tochtergesellschaften)											
Ausbildung und Qualifikation (Berufsbefugnis, besondere Qualifikationen)											
Praktische Erfahrung bei vergleichbaren Prüfungen											
Spezifische Fachkenntnisse (z.B. Erfahrung mit IFRS)											
Branchenerfahrung											
Mitwirkung von Spezialisten (z.B. IT-, Steuer-, Bewertungsspezialisten)											
Unterstützung durch eine fachliche Grundsatzabteilung (innerhalb des Prüfbetriebs und/oder im Netzwerk)											
Zeitliche Verfügbarkeit der leitenden Mitglieder des Prüfungsteams											
Zeitliche und personelle Planung der Prüfung in Form eines „Mengengerüsts“											
(Prozentuelle) Verteilung des gesamten Zeitbudgets auf die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams											
Kontinuität des Prüfungsteams und Vorgehensweise bei Änderungen											
Prüfungskonzept											
Identifikation wesentlicher Prüfgebiete											
Prüfungsansatz und –methoden für diese Prüfgebiete											
Überlegungen zur Wesentlichkeit											
Berücksichtigung des internen Kontrollsystems des Unternehmens											
Einsatz von IT-Tools											
Zusammenarbeit mit der Innenrevision											

Kriterien	Gewichtung	Bewerber 1					Bewerber ...				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
(Bewertung nach Schulnotensystem)											
Kommunikations- und Servicekonzept											
Vorgehensweise für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss											
Vorgehensweise für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Unternehmen											
Bereitgestellte Kommunikationsmedien / Methoden (z.B. elektronische Kommunikation, web-basierte Kommunikationsplattformen)											
Verfügbarkeit und Reaktionszeiten bei Anfragen											
Internationale Präsenz und Zusammenarbeit (Netzwerk des Abschlussprüfers)											
Geografische Abdeckung / Übereinstimmung mit den Standorten wesentlicher Tochtergesellschaften											
Größe / Leistungsfähigkeit der jeweiligen Standorte											
Sicherstellung der Qualitätsstandards im Netzwerk											
Art der Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung im Netzwerk											
Organisation und Kommunikation der Konzernabschlussprüfung											
Festlegung des Prüfungsumfangs bei den einzelnen Tochtergesellschaften („Scoping“)											
Vorgehensweise bei der Anleitung und Überwachung der Prüfung bei wesentlichen Tochtergesellschaften (z.B. Vor-Ort Besuche)											
Projektmanagement / Sicherstellung der rechtzeitigen Berichterstattung der Prüfer der Tochtergesellschaften											
Entscheidungsfindung bei schwierigen Fragen der Rechnungslegung											
Eingesetzte Kommunikationsmedien und -technologien											
Qualitätssicherungssystem											
Auswahl, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter											
Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit											
Wesentliche interne Prozesse und Kontrollen zur Sicherstellung der Prüfungsqualität											
Einsatz von IT-Tools											
Information über stattgefundene Qualitätsprüfungen											
Qualitätssicherung und Umgang mit Mängel in der Prüfungsqualität (auch mit Mitgliedern des Netzwerks)											

Kriterien	Gewichtung	Bewerber 1					Bewerber ...				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
(Bewertung nach Schulnotensystem)											
Zusatznutzen aus der Abschlussprüfung											
Darstellung von über die Berichterstattung hinausgehender zusätzlicher relevanter Informationen über Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung (zB Verbesserungsvorschläge zu internen Kontrollen)											
Beitrag zur Steigerung von Qualität und Effizienz im Rechnungslegungsprozess											
Präsentation des Angebots											
Motivation und Überzeugungskraft											
Fähigkeit komplexe Themen verständlich darzustellen											
Homogenität des Prüfungsteams											
Innovation und Proaktivität in der Präsentation											
Gesamturteil Prüfungsqualität											
Platz für verbale Anmerkungen:											

